

1976	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1976	Nr. 148
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 76	Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen	3621
17. 12. 76	Dritte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein 9501-25	3624
20. 12. 76	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1975	3625
20. 12. 76	Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (AusnahmeV zur GefahrgutVStr)	3626
	9241-21-1	
21. 12. 76	Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung	3678
	9513-18	
22. 12. 76	Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	3679
	7400-1-1	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	3696
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3696

Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen

Vom 16. Dezember 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und des § 9 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1045) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verfahren der Anerkennung einer Züchtervereinigung

(1) Eine Züchtervereinigung hat mit ihrem Antrag auf Anerkennung die von ihr erlassenen Bestimmungen über die Führung des Zuchtbuches (Zuchtbuchordnung) einzureichen.

(2) Im Verfahren der Anerkennung kann die zuständige Behörde zur Prüfung, ob die Züchtervereinigung die Voraussetzungen für ihre Anerkennung nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 des Tierzuchtgesetzes erfüllt, eine gutachtliche Stellungnahme einer auf dem Gebiet der Landwirtschaft sachverständigen, unabhängigen, neutralen, überregionalen Institution einholen.

§ 2

Anforderungen an das Personal einer Züchtervereinigung

In einer Züchtervereinigung muß der für die Zuchtarbeit Verantwortliche die Diplomprüfung in den Agrarwissenschaften und nach einem Vorbereitungsdienst mit Ausbildungsschwerpunkt Tierproduktion eine zweite Staatsprüfung bestanden haben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern der für die Zuchtarbeit Verantwortliche auf andere Weise die erforderliche Eignung nachweist.

§ 3

Inhalt der Zuchtbuchordnung, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

(1) Eine Züchtervereinigung muß in der Zuchtbuchordnung sichergestellt haben, daß die im Zuchtbuch eingetragenen Tiere und, vorbehaltlich des § 4 Abs. 1, ihre Nachkommen gekennzeichnet werden.

(2) In der Zuchtbuchordnung ist ferner zu regeln,

1. daß der Züchtervereinigung die Deck-, Besamungs- sowie Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten der eingetragenen Tiere innerhalb bestimmter Fristen zu melden sind,
2. daß in den Zuchtbetrieben als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch Aufzeichnungen über
 - a) die Kennzeichen,
 - b) die Abstammung und
 - c) die Deck-, Besamungs- sowie Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten der Zucht-tiere und ihrer Nachkommen vorzunehmen sind,
3. wie die Abstammung überprüft wird und
4. wer für die Richtigkeit der nach Nummer 1 zu meldenden Daten und der nach Nummer 2 vorzunehmenden Aufzeichnungen verantwortlich ist.

(3) Das Zuchtbuch kann bei der Züchtervereinigung selbst oder in ihrem Auftrag bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt werden und kann aus einem Buch, einer Kartei oder einem anderen Informationsträger bestehen. Führt eine Züchtervereinigung mehrere Zuchtprogramme durch, so hat sie ihr Zuchtbuch nach diesen Zuchtprogrammen zu unterteilen.

(4) Das Zuchtbuch muß für jedes eingetragene Tier mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers,
2. das Geburtsdatum, das Geschlecht und das Kennzeichen,
3. soweit bekannt, die Eltern und ihre Kennzeichen,
4. alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung,
5. das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs,
6. die Ausstellung von Abstammungsnachweisen.

Bei Pferden tritt an die Stelle des Kennzeichens die Angabe nach § 4 Abs. 1.

§ 4

Anforderungen an die Kennzeichnung der Tiere

(1) Die im Zuchtbuch eingetragenen Tiere und ihre für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Nachkommen sind dauerhaft so zu kennzeichnen, daß durch das Kennzeichen — bei Pferden auch in Verbindung mit einer Beschreibung des Tieres — ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(2) Kälber und Lämmer sind innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt, Ferkel innerhalb von drei Wochen nach der Geburt zu kennzeichnen. Fohlen sind vor dem Absetzen zu kennzeichnen; dabei muß zur Sicherung der Identität des Fohlens seine Mutter anwesend sein, es sei denn, daß sie abgegangen ist.

(3) In den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachte Tiere, die nicht nach Absatz 1 gekennzeichnet sind, müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Verbringen entsprechend gekennzeichnet werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern die Identität der Tiere auf andere Weise mit Sicherheit festgestellt werden kann.

§ 5

Anforderungen an den Abstammungsnachweis

(1) Eine Züchtervereinigung muß mindestens folgende Angaben in einen Abstammungsnachweis aufnehmen:

1. Ihren Namen und im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 den Teil des Zuchtbuches,
2. den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers,
3. das Geburtsdatum und das Geschlecht des Tieres sowie die Kennzeichen des Tieres und seiner Eltern; für Pferde gilt § 4 Abs. 1 entsprechend,
4. alle ihr bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung des Tieres und seiner Eltern,
5. den Ort und das Datum der Ausstellung,
6. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Beauftragten.

Die Angaben müssen dem letzten Stand vor der Ausstellung des Abstammungsnachweises entsprechen.

(2) Beruht ein Ergebnis der Zuchtwertfeststellung auf Informationen aus einem Stichprobentest der Endprodukte und ihrer Mütter im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogrammes, so muß die Kreuzungskombination, auf die sich das Ergebnis der Zuchtwertfeststellung bezieht, im Abstammungsnachweis angegeben sein; hierbei kann ein Deckname verwendet werden.

(3) Der Abstammungsnachweis wird nur in einfacher Ausfertigung ausgestellt. Bei seinem Verlust, für die Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch anderer Züchtervereinigungen und für die Erteilung der Besamungserlaubnis kann die Züchtervereinigung weitere Ausfertigungen ausstellen, die unter Angabe der Ordnungszahl als solche zu kennzeichnen sind.

§ 6

Zuchtunternehmen

Für Zuchtunternehmen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über Züchtervereinigungen entsprechend.

§ 7

Ausnahme

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bestimmen, daß ein Zuchtbuch, das bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von einer anderen Ein-

richtung als einer anerkannten Züchtervereinigung geführt worden ist, als Teil eines Zuchtbuches einer anerkannten Züchtervereinigung abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 weiterhin von dieser Einrichtung geführt wird.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung in einer nach bisherigem Recht anerkannten Züchtervereinigung für die Zuchtarbeit verantwortlich ist, braucht nicht die Anforderungen des § 2 Satz 1 zu erfüllen, sofern er bis zum 31. Dezember 1986 auf andere Weise die erforderliche Eignung nachweist.

(2) Für die Kennzeichnung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Tiere gelten folgende Regelungen:

1. Tiere, die hinsichtlich ihrer Kennzeichnung den bisherigen tierzuchtrechtlichen Vorschriften entsprechen, bedürfen nicht der Kennzeichnung nach § 4.

2. Soweit Kälber, Lämmer und Ferkel noch nicht das Alter erreicht haben, in dem sie nach § 4 Abs. 2 gekennzeichnet sein müssen, beginnen die dort vorgeschriebenen Fristen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

3. Soweit bei Pferden die Identität durch eine eingehende Beschreibung mit Sicherheit festgestellt werden kann, bedürfen sie bis zum 31. Dezember 1979 nicht der Kennzeichnung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 27 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein**

Vom 17. Dezember 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein — Anlage der Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1307) —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1916), werden wie folgt geändert:

1. In § 3.01 werden die Kilometerangaben „416,75“ und „431,60“ durch die Kilometerangaben „417,15“ und „431,90“ ersetzt.
2. § 3.04 erhält folgende Fassung:

„§ 3.04
Liegeplatz vor der BASF Aktiengesellschaft
Für Fahrzeuge, die bei der BASF Aktiengesellschaft laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, wird bestimmt:
Liegeplatz am linken Ufer
von km 426,57 bis 431,47.“
3. In § 9.07 Nr. 1 Buchstabe c wird die Kilometerangabe „788,90“ durch die Kilometerangabe „789,75“ ersetzt.

4. In § 10.01 wird die Kilometerangabe „854,80“ durch die Kilometerangabe „853,13“ ersetzt.
5. § 10.02 Nr. 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Liegeplatz 5
von km 851,90 bis 853,13 — nicht nach den §§ 1.03 und 1.04 gekennzeichnet —
nur für Verbände, gekuppelte und einzelne Fahrzeuge, welche die zollamtliche Abfertigung auf dem Strom (Grünabfertigung) wählen, sofern nicht die Abfertigung während der Fahrt stattfindet, einschließlich solcher, die feuergefährliche Stoffe befördern und einen blauen Kegel nach § 3.37 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen.“
6. In § 10.02 Nr. 1 wird Buchstabe f gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1975**

Vom 20. Dezember 1976

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 21. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 173), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer
im Ausgleichsjahr 1975**

Für das Ausgleichsjahr 1975 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	2 432 108 000 DM
für Bayern	3 007 528 000 DM
für Berlin	556 518 000 DM
für Bremen	190 692 000 DM
für Hamburg	456 407 000 DM
für Hessen	1 471 243 000 DM
für Niedersachsen	2 376 418 000 DM
für Nordrhein-Westfalen	4 542 490 000 DM
für Rheinland-Pfalz	1 021 255 000 DM
für das Saarland	398 826 000 DM
für Schleswig-Holstein	717 558 000 DM

§ 2

**Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern
im Ausgleichsjahr 1975**

Für das Ausgleichsjahr 1975 werden festgestellt:

1. Als endgültige Ausgleichsbeiträge	
von Baden-Württemberg	660 450 000 DM
von Hamburg	544 171 000 DM
von Hessen	206 123 000 DM
von Nordrhein-Westfalen	433 506 000 DM
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen	
an Bayern	368 543 000 DM
an Bremen	45 446 000 DM

an Niedersachsen	717 607 000 DM
an Rheinland-Pfalz	294 327 000 DM
an das Saarland	178 921 000 DM
an Schleswig-Holstein	239 406 000 DM

§ 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern	
Bayern	363 000 DM
Hessen	45 000 DM
Niedersachsen	1 695 000 DM
Saarland	140 000 DM
Schleswig-Holstein	631 000 DM
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder	
Baden-Württemberg	519 000 DM
Bremen	442 000 DM
Hamburg	1 187 000 DM
Nordrhein-Westfalen	726 000 DM

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(AusnahmeV zur GefahrgutVStr)**

Vom 20. Dezember 1976

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121) wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5 und 8 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr) vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 449), geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1950), dürfen gefährliche Güter unter den Voraussetzungen und Bedingungen der in der Anlage 1 enthaltenen Ausnahmen auf der Straße befördert werden.

§ 2

(1) Abweichend von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 GefahrgutVStr dürfen gefährliche Güter unter den Voraussetzungen und Bedingungen einer für sie gemäß § 2 Abs. 2 a der Eisenbahn-Verkehrsordnung erteilten Ausnahme-/Sondergenehmigung auf der Straße befördert werden, wenn

1. die Ausnahme-/Sondergenehmigung in der Anlage 2 aufgeführt ist oder
2. es sich um die Beförderung von Gütern in Versandstücken oder Behältern (Containern) zum oder vom nächsten geeigneten Bahnhof handelt

und die Ausnahme-/Sondergenehmigung vom Absender für den Eisenbahntransport in Anspruch genommen werden darf.

(2) Sofern in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Ausnahme-/Sondergenehmigungen für Beförderungen auf der Straße nur mit Einschränkungen oder nur unter zusätzlichen Bedingungen gelten sollen, ist dies in Spalte 4 der Anlage 2 angegeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Absender im Begleitpapier zusätzlich die Nummer der Eisenbahnausnahme-/Sondergenehmigung wie folgt anzugeben: „Ausnahme- bzw. Sondergenehmigung Nr. ...“ oder „AG Nr. ...“ bzw. „SG Nr. ...“.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch die Umstellungs- und ÄnderungsV der AusnahmeV zur GefahrgutVStr vom 4. November 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3115) neu erlassene und geänderte AusnahmeV zur GefahrgutVStr außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Anlage 1
zu § 1 der AusnahmeV zur GefahrgutVStr

Ausnahme Nr. Str 1
(Warnleuchten)

In Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern, dürfen bis zum 31. Dezember 1977 Warnleuchten mitgeführt werden, die nicht den Bedingungen der Rn. 10 260 der Anlage B der GefahrgutVStr in Verbindung mit den Technischen Richtlinien zur GefahrgutVStr — TR GGVS 02 — vom 27. August 1976 (Verkehrsblatt Heft 17/1976) entsprechen. Es ist darauf zu achten, daß solche Warnleuchten nicht in der Nähe des Fahrzeugs oder ausgetretener gefährlicher Güter ein- und ausgeschaltet werden.

Ausnahme Nr. Str 2
(Feuerlöscher)

Abweichend von den Vorschriften der Rn. 10 240 (1) der Anlage B der GefahrgutVStr darf in Fahrzeugen, die auch der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 689) unterliegen und die vor dem 31. Dezember 1974 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bis zum 31. Dezember 1980 an Stelle von zwei Feuerlöschern nach DIN 14 406 der Größe III für die Brandklassen ABCE mit einer Füllmenge von je 6 kg (PG 6) ein Feuerlöscher (Pulverlöscher) nach DIN 14 406 für die Brandklassen ABCE mit einer Füllmenge von 12 kg mitgeführt werden.

Ausnahme Nr. Str 3
(Verkleinerung der Gefahrzettel)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutStr in Verbindung mit Rn. 3900 (1) der Anlage A darf bei Versandstücken, auf denen die Gefahrzettel in der vorgeschriebenen Größe (Seitenlänge 10 cm) infolge der Beschaffenheit oder der Abmessungen des Versandstückes nicht angebracht werden können, die Seitenlänge der Gefahrzettel bis auf je 5 cm verkleinert werden.

Ausnahme Nr. Str 4
(Verpackungszulassung)

Abweichend von Rn. 2503, 2507, 2508, 2511, 2515 und 2520 der GefahrgutVStr dürfen

1. Schwefelsäure mit höchstens 98 % reiner Säure der Rn. 2501 Ziffern 1 a) bis 1 c)
2. Salpetersäure mit höchstens 55 % reiner Säure der Rn. 2501 Ziffer 2 c)
3. Perchlorsäure mit höchstens 20 % reiner Säure der Rn. 2501 Ziffer 4
4. Salzsäure mit höchstens 40 % reiner Säure der Rn. 2501 Ziffer 5
5. Titan-tetrachloridlösung der Rn. 2501 Ziffer 11 a)
6. 66 %ige Zinkchloridlösung in 5 %iger Salzsäure der Rn. 2501 Ziffer 12
7. Ameisensäure der Rn. 2501 Ziffer 21 b)
8. Thioglykolsäure der Rn. 2501 Ziffer 21 f)
9. Formaldehyd in wässrigen Lösungen der Rn. 2501 Ziffer 24
10. Natronlauge mit höchstens 50 % Natriumhydroxyd (Ätznatron) der Rn. 2501 Ziffer 32
11. Natriumsulfhydratlösung der Rn. 2501 Ziffer 36
12. Hypochloritlösungen der Rn. 2501 Ziffer 37 a) und 37 b)
13. Reinigungsmittel, die Stoffe der vorgenannten Ziffern einzeln oder im Gemisch miteinander enthalten
sowie Gemische der Stoffe der vorgenannten Ziffern.

Die chemische Zusammensetzung dieser Reinigungsmittel bzw. Gemische ist dem Bundesverkehrsministerium, Postfach 1 00, 5300 Bonn-Bad Godesberg, mitzuteilen. Vor der Zulassung des Transportgefäßes für diese Reinigungsmittel bzw. Gemische muß die Zustimmung zur Beförderung in diesen Transportgefäßen durch das Bundesverkehrsministerium vorliegen.

unter folgenden Bedingungen in Transportgefäßen aus Kunststoffen mit einem Fassungsraum von
250—1050 l für flüssige Stoffe
250 l bis 1250 l für staubförmige und körnige Stoffe
befördert werden.

1. Die Kunststoffgefäße müssen den Bedingungen der „Richtlinien für die Baumusterprüfung und Zulassung von Transportgefäßen aus Kunststoff für die Beförderung gefährlicher Stoffe“ (Verkehrsblatt Heft Nr. 6 vom 31. März 1976) entsprechen und von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (BZA) der Bauart nach zugelassen sein (s. Ziffer 3 der vorgenannten Richtlinien).
2. Die Gefäße müssen im Fall des Einsatzes für die unter 12. genannten Stoffe sowie bei Gemischen mit diesen mit einer Vorrichtung zum Entweichen der Gase oder mit Druckventilen versehen sein.
3. Nach Baumustern, die entsprechend der Sondergenehmigung Nr. 405 vom 30. Juni 1972 (TVA Nr. 676/75 und 1663/1975) zugelassen worden sind, dürfen noch längstens bis zum 31. März 1977 Transportgefäße aus Kunststoffen gefertigt werden. Die auf Grund zugelassener Baumuster gefertigten Transportgefäße aus Kunststoff dürfen noch längstens bis zum 31. März 1982 für solche gefährlichen Stoffe verwendet werden, für die sie ausdrücklich zugelassen worden sind.
4. Vermerk im Begleitpapier
Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 4“.

Ausnahme Nr. Str 5
(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2425 und 2426 c) der Anlage A dürfen

Bleiacetat der Rn. 2401 Ziffer 72

Antimonverbindungen der Rn. 2401 Ziffer 75

unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- 1 Verpackung
 - 1.1 Die Stoffe sind in freitragende Säcke aus geeignetem Kunststoff oder in Kunststoffgewebesäcke mit Kunststoffolie in Mengen bis höchstens 50 kg zu verpacken.
 - 1.2 Die Verpackung muß einer Baumusterprüfung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), 1000 Berlin 45, Unter den Eichen 87, oder dem Bundesbahn-Zentralamt (BZA), 4950 Minden (Westf.), gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.
 - 1.2.1 Bedingungen für die Baumusterprüfung
 - 1.2.1.1 Je Bauart sind 3 mit Originalgut oder Ersatzgut gefüllte Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,20 m jeweils einmal auf die Breitseite, Schmalseite und den Sackboden fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte). Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form der Oberfläche u. dgl.) dem Originalgut entsprechen.
 - 1.2.1.2 Kriterien für das Bestehen der Prüfung
An den geprüften Säcken darf weder eine größere Ribbildung auftreten noch ein Teil des Inhalts austreten.
 - 1.2.2 Prüfbericht
Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:
 - Hersteller des Sackes,
 - Beschreibung des Sackes (z. B. Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbungen, Abmessungen, Wanddicken, Gewichte usw.),
 - Fertigungsverfahren,
 - zugelassene Füllgüter,
 - Prüfergebnis,
 - Kennzeichnung,
 - die bei der Serienfertigung einzuhaltenden Mindestwanddicken.

2 Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Säcke sind durch:

- Namen oder Kennzeichen des Herstellers,
- Kennzeichen „D“,
- Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
- Registriernummer sowie
- Monat und Jahr der Herstellung

gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. „D/BAM/237199/9/76“).

3 Vermerk im Begleitpapier

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 5“.

Ausnahme Nr. Str 6

(Tankcontainer)

Abweichend von § 2 Abs. 2 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 41 121 der Anlage B dürfen

o-Chlorphenol	der Rn. 2401 Ziffer 12
Äthylenchlorhydrin	der Rn. 2401 Ziffer 12 b)
Chlorameisensäure-tert.butylcyclohexylester	der Rn. 2401 Ziffer 12 f)
Cyclohexylisocyanat	der Rn. 2401 Ziffer 15 a)
o-Nitrophenol	der Rn. 2401 Ziffer 22
m-Dichlorphenol	der Rn. 2401 Ziffer 23
p-Chlor-o-Kresol	der Rn. 2401 Ziffer 22
m-Chlorphenol	der Rn. 2401 Ziffer 23
p-Chlorphenol	der Rn. 2401 Ziffer 23
Dichlorphenole	der Rn. 2401 Ziffer 23
4-Chlor-4-isocyanato-diphenyläther	der Rn. 2401 Ziffer 25
Phenylendiamine	der Rn. 2401 Ziffer 25 a)
Hexamethylen-diisocyanat	der Rn. 2401 Ziffer 25 e)
4,4-Diphenylmethandiisocyanat	der Rn. 2401 Ziffer 66

unter folgenden Bedingungen in Tankcontainern befördert werden:

1 Bau und Ausrüstung

- 1.1 Die Tankcontainer müssen den Vorschriften des Anhangs B.1 b der GefahrgutVStr entsprechen.
- 1.2 Alle Öffnungen des Tanks müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Die Öffnungen müssen dicht verschlossen werden, der Verschluss muß durch eine verriegelte Metallkappe geschützt werden können.
- 1.3 Die Tanks müssen für einen Druck von 4 bar (Überdruck) berechnet sein.

2 Betrieb

Die Tankcontainer dürfen nur bis 93% ihres Fassungsraumes gefüllt sein.

3 Zulassung des Baumusters

Die Tankcontainer müssen gemäß den „Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von Tankcontainern zur Beförderung gefährlicher Güter“ vom 17. März 1975 (Verkehrsblatt Heft 6/1975) von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) für den Straßenverkehr zugelassen sein.

- 4 Übergangsvorschriften
Tankcontainer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausnahme gebaut wurden, dürfen mit Zustimmung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), 1 Berlin 45, bis längstens 30. Juni 1981 weiterverwendet werden. Die Zustimmung der BAM ist bis spätestens 31. 3. 1977 einzuholen.
- 5 Sonstige Vorschriften
Die sonstigen Vorschriften für Stoffe der Rn. 2401 Ziffern 12, 12 b), 12 f), 15 a), 22, 23, 25, 25 a), 25 e) und 66 geltenden Beförderungsvorschriften der GefahrgutVStr gelten entsprechend.
- 6 Vermerk im Begleitpapier
Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 6“.

Ausnahme Nr. Str 7
(Benzin in Kunststoffgefäßen)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2303 (1) der Anlage A darf

Benzin (Ottokraftstoff DIN 51 600) der Rn. 2301 Ziffer 1 der GefahrgutVStr

auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 20 l unter folgenden Bedingungen verpackt werden:

1. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Rn. 2002 (13) der GefahrgutVStr nachgewiesen sein.
2. Sofern die Verschlüsse aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen gefertigt werden, ist bei der Baumusterprüfung der Nachweis zu erbringen, daß bei der Handhabung mit dem Gefäß keine zündfähigen Funken durch Reib- oder Schlageinwirkung entstehen können.
3. Vermerk im Begleitpapier:
Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 7“.

Hinweis:

Sofern die Gefäße nicht ausdrücklich zur Beförderung und vorübergehenden Lagerung verwendet werden, ist auch die Zulassung gemäß § 11a der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 689) erforderlich.

Ausnahme Nr. Str 8
(Gasgemische)

Abweichend von § 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2130 und Rn. 2131 dürfen die Gasgemische

- 1.1 Gemische von Wasserstoff mit höchstens 10 Vol.-% Phosphorwasserstoff, Diboran oder Siliciumwasserstoff;
- 1.2 Gemische von Wasserstoff mit höchstens 7 Vol.-% Arsenwasserstoff;
- 1.3 Gemische von Edelgasen (außer Xenon) mit höchstens 10 Vol.-% Phosphorwasserstoff, Diboran oder Siliciumwasserstoff;
- 1.4 Gemische von Edelgasen (außer Xenon) mit höchstens 7 Vol.-% Arsenwasserstoff;

und die Gase

- 2 Phosphorwasserstoff und Siliciumwasserstoff,

unter folgenden Bedingungen als Stoffe der Klasse I d befördert werden:

- 1 Verpackung und Füllung der Gefäße
 - 1.1 Die Gase müssen in Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 50 l verpackt sein. Der Fassungsraum muß auf der Stahlflasche angegeben sein.
 - 1.2 Phosphorwasserstoff und die Gemische dieses Gases dürfen nur in Flaschen aus austenitischen Chrom-Nickel-Stählen verpackt werden.
 - 1.3 Die Flaschen für die Gasgemische unter 1.1 bis 1.4 müssen den Vorschriften in Rn. 2141 entsprechen. Der Mindestprüfdruck muß 225 bar betragen.

- 1.4.1 Der Druck der Füllung, bezogen auf 15 °C, für die Gemische unter 1.1 und 1.3 darf höchstens 150 bar (Überdruck) betragen.
- 1.4.2 Der Druck der Füllung, bezogen auf 15 °C, für die Gemische unter 1.2 und 1.4 darf höchstens 50 bar (Überdruck) betragen.
- 1.5 Für den Prüfdruck der Behälter und das Höchstgewicht der Füllung je Liter Fassungsraum gelten für die Gase der Ziffer 2. die folgenden Werte:

	Mindestprüfdruck [bar]	Höchstgewicht der Füllung je Liter Fassungsraum [kg]
Phosphorwasserstoff	225	0,30
Siliciumwasserstoff*)	225	0,32

- 2 Jede Flasche muß mit einem Gasflaschenventil ausgerüstet sein, das
- 2.1 aus den für die Flaschen zulässigen Stahltypen oder aus Messing MS 58 hergestellt ist,
- 2.2 in einem Temperaturbereich von $-20\text{ }^{\circ}\text{C}$ bis $+90\text{ }^{\circ}\text{C}$ gegen Über- und Unterdruck gasdicht ist,
- 2.3 eine gasdicht schließende und unverlierbare mit dem Ventil verbundene Verschlußmutter aus Metall hat,
- 2.4 nur mit einem Speziälschlüssel betätigt werden kann.
- 2.5 mit einem Innengewinde $W\ 21,8 \times 1/14$ " links nach DIN 477 versehen ist.
- 3 An den Flaschen muß der Anschlußstutzen des Ventils durch die Mutter verschlossen und das Ventil durch eine Kappe geschützt sein.
- 4 Die vorbezeichneten Flaschen sind alle 2 Jahre einer wiederkehrenden Prüfung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen zu unterziehen.
- 5 Die Flaschen sind vor dem Füllen mit gereinigtem Wasserstoff zu spülen und anschließend zu evakuieren. Die vorbezeichneten Gase müssen bei der Einfüllung trocken sein. Siliciumwasserstoff darf einzeln oder im Gemisch mit Wasserstoff in die Flaschen eingefüllt werden. Nach dem Befüllen sind die Flaschen und ihr Ventil ohne und mit der Verschlußmutter auf Gasdichtheit zu prüfen.
- 6 Jede Flasche muß die eingegossene, eingeprägte oder eingestempelte Bezeichnung des zur Füllung vorgesehenen Gases tragen. Die für die Gasgemische bestimmten Flaschen müssen mit der eingestempelten Zeichnung „Gasgemisch“ versehen sein. Außerdem muß auf diesen Flaschen die genaue Zusammensetzung des Gemisches dauerhaft angegeben sein.
- Unterhalb der Gasbezeichnung ist auf den Flaschen dauerhaft und gut lesbar der Hinweis
„Selbstentzündlich“
einzustempeln.
- 7 Gefahrzettel
Die Flaschen müssen dauerhaft mit je einem Zettel nach Muster 2 A und 4 des Anhangs A.9 der GefahrgutVStr gekennzeichnet sein.
- 8 Die Vorschriften der Rn. 2132 der GefahrgutVStr gelten entsprechend.
- 9 Vermerk im Begleitpapier:
In den Begleitpapieren hat der Absender unter den vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:
„.....**), Klasse I d, GGVS, Ausnahme Nr. Str 8“.
- 10 Besondere Vorschriften
Die allgemeinen Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Gütern aller Klassen (Kapitel I, Anlage B, GefahrgutVStr) gelten entsprechend. Ferner sind die Sondervorschriften für die Beförderung verdichteter, verflüssigter oder unter Druck gelöster Gase (Kapitel II, Anlage B, GefahrgutVStr) in Rn. 14 104, 14 171, 14 212, 14 240, 14 251, 14 260, 14 353, 14 414 mit der Maßgabe entsprechend zu beachten, daß die vorgenannten Gasgemische als Stoffe der Rn. 2131 Ziffer 1 b) anzusehen sind.

*) Höchstzulässiger Druck der Füllung bei 15 °C—100 bar.

**) Stoffbezeichnung wie in der Stoffaufzählung angegeben.

Ausnahme Nr. Str 9
(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2424 und 2425 der Anlage A dürfen

Barium- und Bleinitrat der Rn. 2401 Ziffern 71 und 72

unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1 Verpackung

- 1.1** Die Stoffe sind in freitragende Säcke aus geeignetem Kunststoff oder in Schachteln aus Pappe mit Innenverpackungen aus Kunststoffolie in Mengen bis höchstens 50 kg zu verpacken.
- 1.2** Die Verpackungen müssen einer Baumusterprüfung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 1000 Berlin, oder dem Bundesbahn-Zentralamt (BZA), 4950 Minden (Westf.), gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.
- 1.2.1** Bedingungen für die Baumusterprüfung
- 1.2.1.1** Säcke
- 1.2.1.1.1** Je Bauart sind 3 mit Originalgut oder Ersatzgut gefüllte Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,20 m jeweils einmal auf die Breitseite, Schmalseite und den Sackboden fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte). Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form der Oberfläche u. dgl.) dem Originalgut entsprechen.
- 1.2.1.1.2** Kriterien für das Bestehen der Prüfung
- An den geprüften Säcken darf weder eine größere Rißbildung auftreten noch ein Teil des Inhalts austreten.
- 1.2.1.2** Schachteln aus Pappe
- Je nach Bauart sind die Pappschachteln einer Fall- und Stapelprüfung zu unterziehen.
- 1.2.1.2.1** Vorbereitung der Pappschachteln für die Prüfungen
- Die Prüfmuster müssen mindestens 24 Stunden lang einer relativen Luftfeuchte von $65\% \pm 2\%$ und einer Temperatur von $20^\circ \pm 2^\circ\text{C}$ ausgesetzt werden.
- 1.2.1.2.2** Fallprüfung
- Je Bauart sind 5 mit Original- oder Ersatzgut gefüllte Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,2 m jeweils flach auf den Boden, die Oberseite, eine Seite sowie Stirnfläche und auf die kürzeste Kante fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte). Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form der Oberfläche u. dgl.) dem Originalgut entsprechen.
- 1.2.1.2.2.1** Kriterien für das Bestehen der Prüfung
- Bei keiner der geprüften Pappschachteln bzw. bei den in ihnen enthaltenen Innenverpackungen dürfen eine Leckage oder größere Risse auftreten.
- 1.2.1.2.3** Stapelprüfung
- Je nach Bauart müssen je 3 Prüfmuster 24 Stunden lang dem Druck eines Gewichtes standhalten, das auf einer ebenen Unterlage auf die Oberseite der Pappschachtel gesetzt wird und dem Gesamtgewicht der Anzahl gleicher Schachteln entspricht, die während des Transports auf ihnen in einer Stapelhöhe von 3 m gestapelt werden können.
- 1.2.1.2.3.1** Kriterien für das Bestehen der Prüfung
- Bei keiner der geprüften Pappschachteln darf eine größere Rißbildung auftreten; die Innenverpackungen dürfen keine Leckage oder Risse aufweisen. Darüber hinaus dürfen die Pappschachteln nicht derart verformt sein, daß darunter ihre Festigkeit leidet oder der Stapel aus dem Gleichgewicht gerät.

1.2.1.3 Prüfbericht

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:

- Hersteller des Sackes/der Pappschachtel,
- Beschreibung des Sackes/der Pappschachtel (z. B. Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbungen, Abmessungen, Wanddicken, Gewichte usw.),
- Fertigungsverfahren,
- zugelassene Füllgüter,
- Prüfergebnis,
- Kennzeichnung,
- die bei der Serienfertigung einzuhaltende(n) Mindestwanddicke(n).

2 Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Säcke/Pappschachteln sind durch:

- Namen oder Kennzeichen des Herstellers,
- Kennzeichen „D“,
- Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
- Registriernummer sowie
- Monat und Jahr der Herstellung

gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. „D/BAM/76 654/8/76“).

3 Vermerk im Begleitpapier

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 9“.

Ausnahme Nr. Str 10

(Gasgemische)

Abweichend von § 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2130 und Rn. 2131 der Anlage A dürfen die in der Anlage aufgeführten Gasgemische und das Gas Stickstoffoxid unter Beachtung der für die in Spalte 2 angegebenen Ziffer geltenden Vorschriften sowie der in den Spalten 3 und 4 angegebenen Mindestprüfdrucke bzw. Fülldrucke/-faktoren in Stahlflaschen — ausgenommen Flaschen aus Manganstahl — mit einem Inhalt von höchstens 50 l als Stoffe der Klasse Id befördert werden.

Eine Beförderungserlaubnis nach § 7 der GefahrgutVStr ist nicht erforderlich.

Vermerk im Begleitpapier

In den Begleitpapieren ist die Bezeichnung des Gutes wie in Anlage 1 angegeben zu vermerken und durch die Angabe der Klasse „Id“ zu ergänzen. Ferner hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 10“.

Anlage zur Ausnahme Nr. Str 10

Gas bzw. Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck bar	Füllfaktor [kg/l] bzw. max. Druck der Füllung bar
1	2	3	4
2—10 Vol.-% Wasserstoff in Helium	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	200
2—20 Vol.-% Methan in Stickstoff	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	200
26 Vol.-% Methan und 24 Vol.-% Stickstoff in 50 Vol.-% Wasserstoff	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	200
17 Vol.-% Methan und 24 Vol.-% Stickstoff in 59 Vol.-% Wasserstoff	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	200

Gas bzw. Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck bar	Füllfaktor [kg/l] bzw. max. Druck der Füllung bar
1	2	3	4
32 Vol.-% Methan und 20,9 Vol.-% Stickstoff in 47,1 Vol.-% Wasserstoff	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	200
35 Vol.-% Wasserstoff und 65 Vol.-% Methan	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	200
7,5 Vol.-% Stickstoff und 92,5 Vol.-% Methan	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	200
18 Vol.-% Stickstoff und 82 Vol.-% Methan	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	200
0—10 Vol.-% Chlorwasserstoff in Wasserstoff	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	200
Argon-Methan	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	200
Argon und max. 15 Vol.-% Wasserstoff	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	200
Stickstoff und max. 30 Vol.-% Wasserstoff	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	200
0—10 Vol.-% Schwefelwasserstoff in Wasserstoff	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	120
0—10 Vol.-% Ammoniak in Wasserstoff	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	50
0—5 Vol.-% i-Butan in Helium	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	35
0—5 Vol.-% n-Butan in Helium	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	25
13 Vol.-% Propan und 87 Vol.-% Methan	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	40
180 ppm Acetylen in Wasserstoff	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	150
14,5 Vol.-% Acetylen und 85,5 Vol.-% Wasserstoff	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	15
14 Vol.-% Acetylen und 86 Vol.-% Wasserstoff	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	16
9 Vol.-% Acetylen, 38,1 Vol.-% Wasserstoff, 29 Vol.-% Kohlenoxid, 9 Vol.-% Stickstoff, 9 Vol.-% Methan, 4 Vol.-% Kohlendioxid und 1,9 Vol.-% Äthylen	1 b	$1,5 \cdot p_{15}$	50

Gas bzw. Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck bar	Füllfaktor [kg/l] bzw. max. Druck der Füllung bar
1	2	3	4
60 Vol.-% Acetylen, 13 Vol.-% Helium, 9 Vol.-% Kohlendioxid, 9 Vol.-% Stickstoff, 4,5 Vol.-% Äthylen und 4,5 Vol.-% Äthan	1 b	10	1,5
60 Vol.-% Acetylen, 9,5 Vol.-% Äthylen, 9,5 Vol.-% Äthan, 9 Vol.-% Kohlendioxid, 9 Vol.-% Stickstoff und 3 Vol.-% Helium	1 b	10	1,5
1—2 Vol.-% Wasserstoff in Helium	3	1,5 · p ₁₅	200
1—2 Vol.-% Methan in Stickstoff	3	1,5 · p ₁₅	200
0—3 Vol.-% Propan in Helium	3	1,5 · p ₁₅	185
4—20 Vol.-% Kohlendioxid und 5—25 Vol.-% Stickstoff in 55—91 Vol.-% Helium	3	1,5 · p ₁₅	200
0—5 Vol.-% Difluordichlormethan in Stickstoff	3	1,5 · p ₁₅	70
0—10 Vol.-% Chlorwasserstoff in Argon	3	1,5 · p ₁₅	200
0—10 Vol.-% Chlorwasserstoff in Helium	3	1,5 · p ₁₅	200
0—10 Vol.-% Chlorwasserstoff in Stickstoff	3	1,5 · p ₁₅	200
Argon mit max. 20 Vol.-% Kohlendioxid und/oder weniger als 20 Vol.-% Sauerstoff	3	1,5 · p ₁₅	200
Argon mit max. 18 Vol.-% Kohlendioxid	3	1,5 · p ₁₅	200
79 Vol.-% Stickstoff 21 Vol.-% Sauerstoff	3	1,5 · p ₁₅	200
Stickstoff(mon)oxid	3	225	50
Stickstoff und max. 5 Vol.-% Äthylen	3	1,5 · p ₁₅	200
0—10 Vol.-% Schwefelhexafluorid in Argon	3	1,5 · p ₁₅	145

Gas bzw. Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck bar	Füllfaktor [kg/l] bzw. max. Druck der Füllung bar
1	2	3	4
0—10 Vol.-% Schwefelhexafluorid in Helium	3	$1,5 \cdot p_{15}$	145
0—10 Vol.-% Schwefelhexafluorid in Stickstoff	3	$1,5 \cdot p_{15}$	145
0—12 Gew.-% Äthylenoxid in Dichlordifluormethan (R 12)	8 b	18	1,09
10 Gew.-% Äthylenoxid und 90 Gew.-% Kohlendioxid	9	250	0,75
0—10 Vol.-% Schwefelwasserstoff in Argon	3 bzw. 5 *)	$1,5 \cdot p_{15}$	120
0—10 Vol.-% Schwefelwasserstoff in Helium	3 bzw. 5 *)	$1,5 \cdot p_{15}$	120
0—10 Vol.-% Schwefelwasserstoff in Stickstoff	3 bzw. 5 *)	$1,5 \cdot p_{15}$	120
0—10 Vol.-% Ammoniak in Argon	3 bzw. 5 *)	$1,5 \cdot p_{15}$	50
0—10 Vol.-% Ammoniak in Helium	3 bzw. 5 *)	$1,5 \cdot p_{15}$	50
0—10 Vol.-% Ammoniak in Stickstoff	3 bzw. 5 *)	$1,5 \cdot p_{15}$	50

Ausnahme Nr. Str 11

(Silicofluorwasserstoffsäure in Kunststoffgefäßen)

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2505 (1) c) der Anlage A darf

Silicofluorwasserstoffsäure (Kieselfluorwasserstoff) der Rn. 2501 Ziffer 8 der GefahrgutVStr auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 60 l verpackt werden.

Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß

Rn. 2002 (13) der GefahrgutVStr

nachgewiesen sein.

2. Vermerk im Begleitpapier

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben:

„Ausnahme Nr. Str 11“.

*) Gasgemische mit einem Anteil von
0 bis 2 Vol.-% Schwefelkohlenstoff
0 bis 2 Vol.-% Ammoniak
sind der Ziffer 3 zuzuordnen.

Ausnahme Nr. Str 12

(Klasse V)

Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2524 (1) Satz 2 der GefahrgutVStr sind nur Versandstücke mit flüssigen Stoffen der Rn. 2501 Ziffern 1 a) bis e), 2 bis 5, 10 b), 11, 14, 22, 24 oder 32 in Gefäßen aus Glas, Porzellan, Steinzeug u. dgl. mit einem Fassungsraum von mehr als 5 l, die nicht in vollwandige Schutzbehälter eingesetzt sind, mit zwei Zetteln nach Muster 5 zu versehen.

Ausnahme Nr. Str 13

(Antimontrioxid)

Abweichend von § 1 in Verbindung mit Rn. 2401 Ziffer 75 der Anlage A der GefahrgutVStr finden auf Antimontrioxid die Beförderungsvorschriften der Anlage A und B der GefahrgutVStr keine Anwendung, wenn das Antimontrioxid höchstens 0,5 % Arsen — bezogen auf das Gesamtgewicht — enthält.

In den Begleitpapieren hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 13“.

Ausnahme Nr. Str 14

(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2423 (1) der Anlage A darf Benzylchlorid der Rn. 2401 Ziffer 61 k) der GefahrgutVStr auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 220 l verpackt werden.

Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Rn. 2002 (13) der GefahrgutVStr nachgewiesen sein.

Kunststoffgefäße mit einem Fassungsraum von mehr als 60 l dürfen nur bei Beförderung in geschlossener Ladung (s. Rn. 10 102 Abs. 3 der GefahrgutVStr) verwendet werden.

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 14“.

Ausnahme Nr. Str 15

(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2304 der Anlage A darf Äther der Rn. 2301 Ziffer 1 a) der GefahrgutVStr in Weißblechflachkannen mit Trageeinrichtung mit einem Fassungsraum von höchstens 60 l unter folgenden Bedingungen auch ohne Schutzbehälter befördert werden:

- 1 Die Weißblechkannen müssen einer Bauart entsprechen, die eine Baumusterprüfung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, oder dem Bundesbahn-Zentralamt, 4950 Minden (Westf.), gemäß den Bedingungen unter 2 bestanden hat.
- 2 Vorschriften für die Baumusterprüfung
 - 2.1 Flüssigkeitsdruckprüfung
 - 2.1.1 Je Bauart und Hersteller sind 3 Blechgefäße während 5 Minuten einem gleichbleibenden hydraulischen Überdruck von mindestens 1 bar zu unterwerfen. Während der Prüfung dürfen die Gefäße nicht mechanisch abgestützt werden.
 - 2.1.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis: Die Gefäße müssen dicht bleiben.
 - 2.2 Vor jeder Wiederverwendung sind alle Blechgefäße der gleichen Flüssigkeitsdruckprüfung zu unterziehen. Die Prüfung kann von den Versendern vorgenommen werden.
 - 2.3 Fallprüfung
 - 2.3.1 Sechs Prüfmuster sind zu 98 % ihres Fassungsraumes mit Wasser zu füllen und durch Aufprall auf eine starre, glatte, ebene und horizontale Oberfläche zu prüfen. Die freie Fallhöhe beträgt 1,8 m. Jedes Gefäß muß folgenden Einzelprüfungen standhalten:
 - 2.3.1.1 Erster Fall (an 3 Gefäßen): Die Gefäße müssen diagonal zur Aufprallplatte auf den Rand oder, wenn sie keinen haben, auf eine Randnaht fallen. Beim Fall ist das Gefäß so aufzuhängen, daß sich der Schwerpunkt senkrecht über dem Aufprallpunkt befindet.
 - 2.3.1.2 Zweiter Fall (an den 3 anderen Gefäßen): Die Gefäße müssen auf den schwächsten Teil aufreffen, der beim ersten Fall nicht geprüft wurde, z. B. ein Verschluß oder — bei zylindrischen Gefäßen — die geschweißte Längsnaht des Gefäßrumpfes.
 - 2.3.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:
 Nach diesen 6 Prüfungen müssen alle Gefäße dicht sein.

- 2.4 Stapelprüfung
- 2.4.1 Die Gefäße müssen während 24 Stunden einem Gewicht standhalten, das auf einer flachen Unterlage auf das Gefäß gestellt wird und dem Gewicht gleicher Gefäße entspricht, die während der Beförderung in einer Stapelhöhe von 3 m darauf gestapelt werden könnten.
- 2.4.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:
Kein geprüftes Gefäß darf eine undichte Stelle aufweisen. Das Gefäß darf außerdem keine Verformung zeigen, die seine Widerstandsfähigkeit mindern oder Instabilität verursachen könnte, wenn die Gefäße gestapelt werden.
- 2.5 Kennzeichnung der Gefäße
- 2.5.1 Die Gefäße der geprüften Bauarten sind durch ein eingprägtes oder aufgedrucktes Zeichen „Anlage C III a“ in Verbindung mit einer von dem Bundesbahn-Zentralamt, 4950 Minden (Westf.), zu erteilenden Registriernummer dauerhaft zu kennzeichnen. Die vorstehenden Angaben dürfen auch auf Etiketten aus Blech oder Kunststoff angebracht werden, die an den Gefäßen dauerhaft zu befestigen sind.
- 3 Vermerk im Begleitpapier
In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 15“.

Ausnahme Nr. Str 16

(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2503 (3) und 2505 (1) der Anlage A dürfen

- Salpetersäure mit höchstens 65 % reiner Säure der Rn. 2501 Ziffer 2 b)
- Flußsäure der Rn. 2501 Ziffern 6 a) und 6 b)

unter folgenden Bedingungen auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 60 l verpackt werden:

- 1 Verpackung
- 1.1 Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Rn. 2002 (13) der GefahrgutVStr nachgewiesen sein, wobei zusätzlich die unter 1.2 aufgeführten Prüfbedingungen einzuhalten sind.
- 1.2 Zusätzliche Prüfbedingungen
- 1.2.1 Eine Fallprüfung ist mit der 1,5fachen nach Ziffer 4.4 der „Richtlinien für die Baumusterprüfung von freitragenden Kunststoffgefäßen zur Beförderung gefährlicher Stoffe“ vom 8. März 1976 (Verkehrsblatt Heft 6/1976) ermittelten Höhe durchzuführen.
- 1.2.2 Eine Innendruckprüfung ist mit einem Prüfdruck von 2,5 bar während einer Prüfdauer von 30 Minuten durchzuführen.
- 2 Sonstige Vorschriften
Die Kunststoffgefäße dürfen nach Ablauf des Herstellungsjahres nur noch ein Jahr verwendet werden. Die Verwendungsdauer ist auf dem Kunststoffgefäß wie folgt anzugeben: „Längste Verwendungsdauer bis 12/... (Jahr)“.
3. Vermerk im Begleitpapier
In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 16“.

Ausnahme Nr. Str 17

(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2511 (2) g) der Anlage A dürfen Ameisensäure der Rn. 2501 Ziffer 21 b) und Essigsäure der Rn. 2501 Ziffer 21 c) der GefahrgutVStr auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 220 l verpackt werden.

Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Rn. 2002 (13) der GefahrgutVStr nachgewiesen sein.

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 17“.

Ausnahme Nr. Str 18

(Verpackungszulassung — Zinkchlorid)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2508 g) der Anlage A darf Zinkchlorid der Rn. 2501 Ziffer 12 der GefahrgutVStr in Mengen bis höchstens 50 kg unter folgenden Bedingungen in Säcke aus geeignetem Kunststoff verpackt werden:

- 1 Verpackung
 - 1.1 Die Säcke müssen einer Bauart entsprechen, die eine Baumusterprüfung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, oder dem Bundesbahn-Zentralamt, 4950 Minden (Westf.), gemäß den Bedingungen unter 1.2 bestanden hat.
 - 1.2 Vorschriften für die Baumusterprüfung
 - 1.2.1 Je Bauart sind 3 mit Original- oder Ersatzgut gefüllte Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,2 m jeweils einmal auf die Breitseite, Schmalseite und den Sackboden fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte). Bei der Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form der Oberfläche u. dgl.) dem Originalgut entsprechen.
 - 1.2.2 Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:
 - Hersteller des Sackes,
 - Beschreibung des Sackes (z. B. Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbungen, Abmessungen, Wanddicken, Gewichte, usw.),
 - Fertigungsverfahren,
 - zugelassene Füllgüter,
 - Prüfergebnis,
 - Kennzeichnung,
 - die bei der Serienfertigung einzuhaltende(n) Mindestwanddicke(n)
 - 1.2.3 Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Säcke sind durch das Kennzeichen „D“, die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, die Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. „D/BAM/76 654/6/74“).
- 2 Vermerk im Begleitpapier

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 18“.

Ausnahme Nr. Str 19

(Verlängerung der Übergangsvorschriften für die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klassen I a, I b und I c)

Abweichend von den §§ 1 und 2 der GefahrgutVStr dürfen Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten der GefahrgutVStr in ihrer Beschaffenheit nachweislich den in § 39 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), genannten Sprengstoffverkehrsordnungen der Länder entsprochen haben und noch entsprechen, auch weiterhin, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977, in dem Umfang, den die Sprengstoffverkehrsordnungen jeweils zugelassen haben, Stoffe und Gegenstände der Klassen I a, I b und I c befördern. Bis zum gleichen Zeitpunkt gelten die bisher genehmigten landesrechtlichen Ausnahmen von den Vorschriften der Sprengstoffverkehrsordnungen, sofern die Gültigkeit der Ausnahmebewilligungen oder Ausnahmen nach dem 30. Juni 1973 abgelaufen ist oder noch ablaufen wird.

Ausnahme Nr. Str 20

(Nitrat Sprengstoffe — nitratfreie Sprengstoffe)

Abweichend von § 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 3150 (2 b) der Anlage A sind Nitrat Sprengstoffe und nitratfreie Sprengstoffe der Rn. 2021 Ziffern 12 und 14 c) auch zur Beförderung auf der Straße zugelassen, wenn der Bundesminister für Verkehr oder die Bundesanstalt für Materialprüfung vor dem 1. Juli 1973 die Aufnahme in die Liste der zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Sprengstoffe bestätigt hat [s. Rn. 1150 (2 b) der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)].

Ausnahme Nr. Str 21

(Übergangsvorschriften für Druckgasgefäße)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2150 (2) und (3) und Rn. 2151 (1) der Anlage A gelten für Gefäße, die vor dem 1. Januar 1963 in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Druckgasverordnung hergestellt und von Sachverständigen geprüft worden sind und in denen Gase der Rn. 2151 Ziffern 4 bis 8, Kohlendioxid der Rn. 2151 Ziffer 9 und Acetylen der Rn. 2151 Ziffer 15 befördert werden, hinsichtlich des bei der Flüssigkeitsdruckprobe der Gefäße anzuwendenden inneren Druckes (Prüfüberdruck) und ihrer höchstzulässigen Füllung die Werte, die für diese Gefäße nach den Vorschriften der Druckgasverordnung zulässig sind.

Ausnahme Nr. Str 22

(Bruttogewicht)

Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 darf statt des Nettogewichts auch das Bruttogewicht in den Begleitpapieren angegeben werden. Für die Anwendung der §§ 5 und 8 ist in diesem Fall das Bruttogewicht maßgebend.

Ausnahme Nr. Str 23

(Nettogewichtsangabe bei Tankfahrzeugen)

Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 der GefahrgutVStr braucht des Nettogewicht auch bei Beförderung in Tankfahrzeugen nicht angegeben zu werden.

Ausnahme Nr. Str 24

(Tankfahrzeuge — alt)

Abweichend von § 2 Abs. 2 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 41 121 und 51 121 der Anlage B der GefahrgutVStr dürfen die nachfolgend unter A aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1975 hergestellt wurden, unter den in den Abschnitten B bis E festgelegten Bedingungen bis zum 31. Dezember 1979 befördert werden.

A. Klasse IV a

1. Dimethylanilin	Rn. 2401 Ziffer 11
2. Methylanilin	Rn. 2401 Ziffer 11
3. Dimethyl-o-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 11
4. o-Chlorphenol	Rn. 2401 Ziffer 12
5. 1.1.2.2-Tetrachloräthan	Rn. 2401 Ziffer 12 c)
6. Cyclohexylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 15 a)
7. Phenylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 15 b)
8. m-Tolylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 15 c)
9. o-Phenylendiamin	Rn. 2401 Ziffer 21
10. p-Phenylendiamin	Rn. 2401 Ziffer 21
11. p-Phenetidin	Rn. 2401 Ziffer 21
12. Phenylbase	Rn. 2401 Ziffer 21
13. Aethyl-o-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
14. Aethyl-p-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
15. Aethyl-m-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
16. Diaethyl-m-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
17. Dimethyl-m-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
18. Dimethyl-p-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
19. Methyl-o-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
20. Aethylbenzyl-m-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
21. Aethylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21
22. Butylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21
23. Diaethylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21
24. Aethylbenzylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21
25. Methylbenzylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21

26. o-Aethylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21
27. 2,6-Diaethylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21
28. Benzylcyanid	Rn. 2401 Ziffer 21 a)
29. 3-Nitro-4-chlorbenzotrifluorid	Rn. 2401 Ziffer 21 k)
30. p-Chlornitrobenzol	Rn. 2401 Ziffer 21 k)
31. m-Nitrobenzotrifluorid	Rn. 2401 Ziffer 21 l)
32. o-Anisidin	Rn. 2401 Ziffer 21 o)
33. o-Nitrophenol	Rn. 2401 Ziffer 22
34. p-Chlor-o-Kresol	Rn. 2401 Ziffer 22
35. p-Chlorphenol	Rn. 2401 Ziffer 23
36. m-Dichlorphenol	Rn. 2401 Ziffer 23
37. 3-Chlor-4-methylphenylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 25
38. Chlorphenylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 25
39. 4'-Chlor-4-isocyanato-diphenyläther	Rn. 2401 Ziffer 25
40. Hexamethylendiisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 25 e)
41. 3,4-Dichlorphenylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 25 d)
42. Tetrachlorkohlenstoff	Rn. 2401 Ziffer 61
43. Chloroform	Rn. 2401 Ziffer 61
44. Benzylchlorid	Rn. 2401 Ziffer 61 k)
45. Hexachlorcyclopentadien	Rn. 2401 Ziffer 62
46. Benzotrichlorid	Rn. 2401 Ziffer 62
47. Benzolsulfonchlorid	Rn. 2401 Ziffer 62
48. 4,4'-Diphenylmethandiisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 66
49. 3-Isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 66 d)
50. Trimethylhexamethylendiisocyanat und isomere Gemische	Rn. 2401 Ziffer 66 e)

Klasse V

1. Phenolsulfonsäure	Rn. 2501 Ziffer 1 c)
2. Dodecylbenzolsulfonsäure	Rn. 2501 Ziffer 10 b)
3. Thiophosphorylchlorid	Rn. 2501 Ziffer 11 b)
4. Dimethyl-thiophosphorylchlorid	Rn. 2501 Ziffer 21
5. Diaethyl-thiophosphorylchlorid	Rn. 2501 Ziffer 21
6. Thioglykolsäure	Rn. 2501 Ziffer 21 f)
7. Isophorondiamin	Rn. 2501 Ziffer 35
8. Trimethylhexamethylendiamin	Rn. 2501 Ziffer 35
9. Schwefelnatrium in wässriger Lösung	Rn. 2501 Ziffer 36

B. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

- Bei Tanks mit Stoffen der Rn. 2401 Ziffern 11, 12, 15 a), 21, 23, 25 e), 61 k) und 66 sowie 4-Chlor-4-isocyanatodiphenyläther der Ziffer 25 und Benzotrichlorid der Ziffer 62 müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tanks dürfen jedoch im Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch mit Schweißlippendichtung oder geschweißtem Klöpperboden verschlossen ist.

- Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem
 - Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm
 - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm
 haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminium-Legierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Rammschienen geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ haben.
- Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen- schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen und diese von einer äußeren Hülle umgeben ist. Dabei muß diese Hülle eine Dicke von mindestens 0,5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 (oder eine gleichwertige Dicke aus einem anderen metallischen Werkstoff aufweisen, s. TRTC), oder eine solche von mindestens 2 mm, wenn sie aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) mit einem Glasgehalt von mindestens 30 % besteht. Die Feststoffzwischen- schicht muß bei 50 % Verformungsgrad mindestens ein Arbeitsaufnahmevermögen haben wie eine Polyurethanschicht von 50 mm Dicke und 400 kg/m³ Nennraumgewicht (Prüfung s. TRTC).
4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.
5. Die Stutzen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen, andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
6. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.
7. Die Tankfahrzeuge sind den nach § 10 Abs. 3 zuständigen Sachverständigen vorzuführen. Dabei sind die Tanks einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 bar Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50 °C × 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.
- C. 1. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.
2. Die sonstigen Vorschriften der GefahrgutVStr einschließlich ihrer Anlagen A und B sind entsprechend zu beachten.
- D. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach § 6 ist neben den in § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Ausnahme entspricht. Die zugelassenen Stoffe (s. Abschnitt A.) sind von der Zulassungsstelle unter Hinweis auf diese Ausnahme namentlich zu bezeichnen.
- E. Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 24“.

Ausnahme Nr. Str 25

(Tankfahrzeuge — neu)

Abweichend von § 2 Abs. 2 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 41 121 und 51 121 der Anlage B der GefahrgutVStr dürfen die nachfolgend unter A aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen unter den in den Abschnitten B bis E festgelegten Bedingungen befördert werden.

A. Klasse IV a

1. Dimethylanilin	Rn. 2401 Ziffer 11
2. Methylanilin	Rn. 2401 Ziffer 11
3. Dimethyl-o-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 11
4. o-Chlorphenol	Rn. 2401 Ziffer 12
5. 1.1.2.2-Tetrachloraethan	Rn. 2401 Ziffer 12 c)
6. Cyclohexylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 15 a)
7. Phenylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 15 b)
8. m-Tolylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 15 c)
9. o-Phenylendiamin	Rn. 2401 Ziffer 21
10. p-Phenylendiamin	Rn. 2401 Ziffer 21
11. p-Phenetidin	Rn. 2401 Ziffer 21

12. Phenylbase	Rn. 2401 Ziffer 21
13. Aethyl-o-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
14. Aethyl-p-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
15. Aethyl-m-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
16. Diaethyl-m-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
17. Dimethyl-m-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
18. Dimethyl-p-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
19. Methyl-o-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
20. Aethylbenzyl-m-Toluidin	Rn. 2401 Ziffer 21
21. Aethylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21
22. Butylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21
23. Diaethylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21
24. Aethylbenzylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21
25. Methylbenzylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21
26. o-Aethylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21
27. 2.6-Diaethylanilin	Rn. 2401 Ziffer 21
28. Benzylcyanid	Rn. 2401 Ziffer 21 a)
29. 3-Nitro-4-chlorbenzotrifluorid	Rn. 2401 Ziffer 21 k)
30. p-Chlornitrobenzol	Rn. 2401 Ziffer 21 k)
31. m-Nitrobenzotrifluorid	Rn. 2401 Ziffer 21 l)
32. o-Anisidin	Rn. 2401 Ziffer 21 o)
33. o-Nitrophenol	Rn. 2401 Ziffer 22
34. p-Chlor-o-Kresol	Rn. 2401 Ziffer 22
35. p-Chlorphenol	Rn. 2401 Ziffer 23
36. m-Dichlorphenol	Rn. 2401 Ziffer 23
37. 3-Chlor-4-methylphenylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 25
38. Chlorphenylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 25
39. 4'-Chlor-4-isocyanato-diphenyläther	Rn. 2401 Ziffer 25
40. Hexamethylendiisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 25 e)
41. 3.4-Dichlorphenylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 25 d)
42. Tetrachlorkohlenstoff	Rn. 2401 Ziffer 61
43. Chloroform	Rn. 2401 Ziffer 61
44. Benzylchlorid	Rn. 2401 Ziffer 61 k)
45. Hexachlorcyclopentadien	Rn. 2401 Ziffer 62
46. Benzotrichlorid	Rn. 2401 Ziffer 62
47. Benzolsulfonchlorid	Rn. 2401 Ziffer 62
48. 4.4'-Diphenylmethandiisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 66
49. 3-Isocyanatomethyl-3.5.5-trimethylcyclohexylisocyanat	Rn. 2401 Ziffer 66 d)
50. Trimethylhexamethylendiisocyanat und isomere Gemische	Rn. 2401 Ziffer 66 e)

Klasse V

1. Phenolsulfonsäure	Rn. 2501 Ziffer 1 c)
2. Dodecylbenzolsulfonsäure	Rn. 2501 Ziffer 10 b)
3. Thiophosphorylchlorid	Rn. 2501 Ziffer 11 b)
4. Dimethyl-thiophosphorylchlorid	Rn. 2501 Ziffer 21
5. Diaethyl-thiophosphorylchlorid	Rn. 2501 Ziffer 21
6. Thioglykolsäure	Rn. 2501 Ziffer 21 f)
7. Isophorondiamin	Rn. 2501 Ziffer 35
8. Trimethylhexamethyldiamin	Rn. 2501 Ziffer 35
9. Schwefelnatrium in wässriger Lösung	Rn. 2501 Ziffer 36

- B. 1.2 Bei Tanks mit Stoffen der Rn. 2401 Ziffern 11, 12, 15 a), 21, 23, 25 d), 25 e), 61 k) und 66 sowie 4-Chlor-4-isocyanato-diphenyläther der Ziffer 25 und Benzotrichlorid und Hexachlorcyclopentadien der Ziffer 62 ist keine Untenentleerung zugelassen.
- C. 1 Die Tanks dürfen nur bis 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein. Soweit für flüssige Stoffe die Tanks nicht durch Trennwände oder Schwallwände in Abteile von höchstens 5 000 l Rauminhalt unterteilt sind, muß der Füllungsgrad mindestens 80 % betragen, außer wenn sie leer sind.
- 2 Die sonstigen Vorschriften der GefahrgutVStr einschließlich ihrer Anlagen A und B sind entsprechend zu beachten.
- D. Die zugelassenen Stoffe (s. Abschnitt A.) sind von der Zulassungsstelle in der Bescheinigung der besonderen Zulassung unter Hinweis auf diese Ausnahme namentlich zu bezeichnen.
- E. Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 25“.

Anhang zur Ausnahme Nr. Str 25

- 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Begriffe:
- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Tankfahrzeuge mit einem oder mehreren festverbundenen Tanks.
- 1.2 Die Tankfahrzeuge bestehen aus dem Tank, dessen Ausrüstungsteilen und dem Fahrgestell einschließlich der Bremsen und sonstigen Einrichtungen. Der Tank muß mit dem Fahrgestell fest verbunden sein.
- 1.3 In den nachfolgenden Vorschriften versteht man unter:
- 1.3.1 — Tank: den Tankmantel und die Tankböden (einschließlich der Öffnungen und ihrer Deckel);
- Bedienungsausrüstung des Tanks: die Füll- und Entleerungseinrichtungen, die Lüftungseinrichtungen, die Sicherheits-, Heizungs- und Wärmeschutzeinrichtungen sowie Meßinstrumente;
- baulicher Ausrüstung: die außen oder innen am Tank angebrachten Versteifungselemente, Elemente für die Befestigung, den Schutz oder die Stabilisierung;
- 1.3.2 — „Berechnungsdruck“ einen fiktiven Druck der je nach dem Gefahrengrad des beförderten Stoffes mehr oder weniger stark nach oben vom Betriebsdruck abweichen kann, jedoch mindestens so hoch sein muß wie der Prüfdruck; er dient nur zur Bestimmung der Wanddicke des Tanks, wobei die äußeren oder die inneren Verstärkungseinrichtungen nicht berücksichtigt werden dürfen;
- „höchstem Betriebsdruck“ den größeren der drei folgenden Werte:
- a) höchster effektiver Druck, der im Tank während des Füllens zugelassen ist (höchstzulässiger Fülldruck);
- b) höchster effektiver Druck, der im Tank während des Entleerens zugelassen ist (höchstzulässiger Entleerungsdruck);
- c) durch das Füllgut (einschließlich eventuell vorhandener Gase) bewirkter effektiver Druck im Tank, wenn die Temperatur 50 °C erreicht (Gesamtdruck);
- „Prüfdruck“ den höchsten effektiven Druck, der während der Druckprüfung im Tank entsteht;
- „Fülldruck“ den höchsten Druck, der sich bei Druckfüllung im Tank tatsächlich entwickelt;
- „Entleerungsdruck“ den höchsten Druck, der sich bei Druckentleerung im Tank tatsächlich entwickelt.
- 1.3.3 — „Dichtheitsprüfung“ eine Prüfung, bei welcher der Tank einem effektiven inneren Druck unterworfen wird, der gleich hoch ist wie der höchste Betriebsdruck, aber mindestens 0,20 bar (Überdruck) betragen muß.
- 1.3.4 — Untenentleerung: Entleerung erfolgt durch eigene Schwere. Für die Entleerungseinrichtung erforderliche Öffnungen in der Tankwand befinden sich unterhalb des Flüssigkeitsspiegels.

2 Bau

2.1 Die Tanks müssen aus geeigneten metallischen Werkstoffen hergestellt sein. Für geschweißte Tanks darf nur ein Werkstoff verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgebungstemperatur von $-20\text{ }^{\circ}\text{C}$ in den Schweißnähten und der Schweißeinflußzone gewährleistet werden kann.

2.2 Die Tanks müssen für einen Berechnungsdruck von mindestens 4 bar ausgelegt sein. Die Spannung σ darf beim Berechnungsdruck an der am stärksten beanspruchten Stelle des Tanks die folgenden Werte im Verhältnis zur garantierten Streckgrenze oder 0,2-Grenze bzw. bei austenitischen Stählen die 1%-Dehngrenze R_e oder zum Mindestwert der garantierten Zugfestigkeit R_m nicht überschreiten.

a) $\sigma \leq 0,75 R_e$ Bei Metallen und Legierungen mit einer ausgeprägten Streckgrenze oder mit einer vereinbarten Streckgrenze (in der Regel 0,2-Grenze oder z. B. bei austenitischen Stählen 1%-Dehngrenze) und mit einem Verhältnis $R_e/R_m \leq 0,85$;

b) $\sigma \leq 0,43 R_m$ bei Metallen und Legierungen ohne festgestellte Streckgrenze.

Die Bruchdehnung δ_5 muß mindestens betragen:

a) bei Stahl 20 %

b) bei Feinkornbaustahl 16 %

c) bei Aluminium und Aluminiumlegierungen 12 %

2.3 Die Wände und Böden der Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 m müssen eine Dicke von mindestens 5 mm haben, wenn sie aus Stahl mit einer Zugfestigkeit zwischen 37 und 44 kg/mm² bestehen, oder eine gleichwertige Dicke, wenn sie aus einem anderen Metall hergestellt sind. Für alle Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,8 m ist diese Mindestdicke auf 6 mm zu erhöhen, wenn sie aus Stahl mit einer Zugfestigkeit zwischen 37 und 44 kg/mm² hergestellt sind oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls [gleichwertige Dicke s. Techn. Richtlinien Tankcontainer (TRTC)].

2.4 Wenn die Tanks einen zusätzlichen Schutz gegen Beschädigung aufweisen, kann die Mindestwanddicke im Verhältnis zu diesem Schutz verringert werden. Für Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 m dürfen diese Dicken jedoch nicht weniger als 3 mm bei Verwendung von Stahl mit einer Zugfestigkeit von zwischen 37 und 44 kg/mm² betragen oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls haben. Für Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,8 m ist diese Dicke bei Verwendung von Stahl mit einer Zugfestigkeit zwischen 37 und 44 kg/mm² auf 4 mm zu erhöhen oder auf einen entsprechenden Wert bei Verwendung eines anderen Metalls (zusätzlicher Schutz gegen Beschädigungen s. TRTC; besteht jedoch der zusätzliche Schutz aus einem Doppelwandtank mit Feststoffzwischen-schichten, so muß der gesamte Wandungsaufbau ein gleiches Arbeitsaufnahmevermögen nachweisen, wie eine 6 bzw. 5 mm dicke Wandung aus St 37).

2.5 Es muß der Nachweis erbracht werden, daß die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen mit ausreichender Sicherheit beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Beanspruchungen aufnehmen können:

- 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
- 1faches Gesamtgewicht quer zur Fahrtrichtung
- 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts und
- 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.

2.6 Stabilität

Die Breite, welche sich durch die volle Aufstandsfläche am Boden ergibt (Entfernung zwischen den äußeren rechten und linken Punkten der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse), muß mindestens 90 % der Höhe des Schwerpunktes des beladenen Straßentankfahrzeuges betragen. Der Nachweis dazu ist durch ein geeignetes Rechenverfahren zu erbringen.

3 Ausrüstung

3.1 Die Ausrüstungsteile sind so anzubringen, daß sie während der Beförderung und Handhabung gegen Lößreißen oder Beschädigungen gesichert sind. Sie müssen die gleiche Sicherheit gewährleisten wie der Tank (gleiche Sicherheit s. TRTC).

- 3.2 Bei den Tanks — bei denen keine Untenentleerung zugelassen ist (s. B. 1.2) — müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Die Öffnungen müssen dicht verschlossen und der Verschluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein. Die Tanks dürfen jedoch im Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch mit Schweißlippendichtung oder geschweißtem Klöpperboden verschlossen ist.
- 3.3 Tanks mit Untenentleerung und Abteile von unterteilten Tanks mit Untenentleerung müssen mit zwei hintereinanderliegenden, von einander unabhängigen Verschlüssen versehen sein, wobei der erste der beiden Verschlüsse aus einer mit dem Tank verbundenen inneren Absperrrichtung und der zweite aus einem Ventil oder einer ähnlichen, an jedem Ende des Entleerungsstutzens angebrachten Einrichtung bestehen muß.
- 3.4 Jeder Tank oder jedes seiner Abteile muß mit einer Öffnung versehen sein, die groß genug ist, um die innere Besichtigung zu ermöglichen.
- 3.5 Die Stutzen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel bzw. den Mannlochdeckel überragen, andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
- 3.6 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ in horizontaler Richtung geschützt sein.
- 3.7 Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Rammschienen geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ in horizontaler Richtung haben.

Auf den seitlichen Anfahrerschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen und diese von einer äußeren Hülle umgeben ist. Dabei muß diese Hülle eine Dicke von mindestens 0,5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 (oder eine gleichwertige Dicke aus einem anderen metallischen Werkstoff aufweisen, s. TRTC), oder eine solche von mindestens 2 mm, wenn sie aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) mit einem Glasgehalt von mindestens 30 % besteht. Die Feststoffzwischen-schicht muß bei 50 % Verformungsgrad mindestens ein Arbeitsaufnahmevermögen haben wie eine Polyurethanschicht von 50 mm Dicke und 400 kg/m³ Nennraumgewicht (Prüfung s. TRTC).

4 Kennzeichnung

An jedem Tank muß ein Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft befestigt sein. Das Schild muß mindestens folgende Angaben enthalten

- Hersteller oder Herstellerzeichen
- Herstellungs-Nr.
- Baujahr
- Prüfdruck in bar (Überdruck)
- Fassungsraum in Litern, bei unterteilten Tanks Fassungsraum eines jeden Tankabteils
- Datum (Monat und Jahr) der erstmaligen und der letzten wiederkehrenden Prüfung
- Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat
- an Tanks, die mit Druck gefüllt oder entleert werden, ist außerdem der höchstzulässige Betriebsdruck anzugeben
- Berechnungstemperaturen (nur erforderlich bei Berechnungstemperaturen über 50 °C oder unter — 20 °C).

5 Prüfungen

Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre zu prüfen. Die erstmalige Prüfung muß eine Bauprüfung, eine innere und äußere Prüfung sowie eine Wasserdruckprüfung mit einem Druck von mindestens 4 bar (Überdruck) und eine Abnahmeprüfung umfassen.

Wenn die Tanks und ihre Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie zusammen einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden.

Die wiederkehrenden Prüfungen müssen eine innere und äußere Prüfung sowie im allgemeinen eine Wasserdruckprüfung umfassen.

Alle 2 1/2 Jahre ist eine Dichtheits- und Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile vorzunehmen.

Über die Prüfungen sind Bescheinigungen durch einen in § 10 (3) GefahrgutVStr genannten amtlich anerkannten Sachverständigen auszustellen.

Anmerkung:

Die Technischen Richtlinien Tankcontainer (TRTC) wurden am 29. 3. und 30. 8. 1975 im Verkehrsblatt veröffentlicht. Weitere TRTC sollen in Kürze veröffentlicht werden. Für die innere Absperreinrichtung und Öffnungen zur inneren Besichtigung sind folgende TRTC vorgesehen:

Öffnungen zur inneren Besichtigung der Tanks sind Einsteigeöffnungen, Kopflöcher und Handlöcher.

Einsteigeöffnungen sind genügend groß, wenn sie mindestens 500 mm lichten Durchmesser haben.

Kopflöcher sind genügend groß, wenn sie mindestens 320 mm lichten Durchmesser haben.

Handlöcher sind genügend groß, wenn sie mindestens 120 mm lichten Durchmesser haben.

Tanks oder Abteile von Tanks mit mehr als 1500 mm Durchmesser müssen mit einer Einsteigeöffnung ausgerüstet sein.

Tanks oder Abteile von Tanks mit einem Durchmesser von 800 bis 1500 mm müssen mit einer Einsteigeöffnung ausgerüstet sein, wenn die innere Besichtigung durch höchstens zwei Kopf- oder Handlöcher nicht möglich ist.

Tanks oder Abteile von Tanks mit weniger als 800 mm Durchmesser müssen mit einem oder mehreren Kopf- oder Handlöchern ausgerüstet sein.

Die innere Besichtigung der Tanks durch Kopf- oder Handlöcher gilt als möglich, wenn die zu beurteilenden wesentlichen Teile der Längs- und Rundnähte sowie die Stützenschweißungen keine größere Entfernung als 2000 mm von der Besichtigungsöffnung haben.

Er ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Tankmantellänge mm	Besichtigungs- oder Befahröffnungen		
	Zahl	Art	Lage
≤ 2000	1	Handloch	in einem der Böden
> 2000 bis 4000	1	Kopfloch	in Mantelmitte
> 4000 bis 6000	3	Handlöcher	ein Handloch je Boden, drittes Handloch in Mantelmitte
	2	oder Kopflöcher	oder je ein Kopfloch im zweiten und fünften Mantelsechstel
beliebig	1	Einsteigeöffnung	freigestellt.

Unter innerer Absperreinrichtung wird eine Armatur verstanden, deren Dichtungselemente (z. B. Ventilsitz) innerhalb der Tanks eingebaut sind.

Gleichwertig dieser inneren Absperreinrichtung ist eine Absperreinrichtung, deren Dichtungselemente innerhalb der Tankkontur — dazu gehören Anbauten, die integrierte Bestandteile des Tanks sind — liegen.

Ausnahme Nr. Str 26

(GFK-Tanks)

Abweichend von

§ 2 Abs. 2 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 31 121, 33 121, 41 121 und 51 121 der Anlage B dürfen

- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse III a
- entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe der Klasse III c
- giftige Stoffe der Klasse IV a
- ätzende Stoffe der Klasse V

die im Anhang I der nachstehend genannten Richtlinien aufgeführt sind, unter folgenden Bedingungen in Tanks aus verstärkten Kunststoffen befördert werden:

1. Die Tanks müssen den Bedingungen der „Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharz- oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (GFK)“ (Verkehrsblatt Heft 16/1975) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) der Bauart nach zugelassen sein (s. Abs. 6 der vorgenannten Richtlinien).
2. Bei Tankfahrzeugen sind die zugelassenen Stoffe von der Zulassungsstelle in der Bescheinigung der besonderen Zulassung unter Hinweis auf diese Ausnahme zu bezeichnen.
3. Tanks aus GFK, die vor dem 1. Januar 1976 gebaut wurden, ohne den „Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärktem ungesättigten Polyesterharz- oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (GFK)“ zu entsprechen, dürfen während einer Übergangszeit von 2 Jahren von der Inkraftsetzung dieser Ausnahme an gerechnet, mit Zustimmung der Bundesanstalt für Materialprüfung weiterverwendet werden.
4. In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 16“.

Ausnahme Nr. Str 27

(Zulassung eines Gasgemisches)

Abweichend von

§ 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2130 und 2131 der Anlage A

darf das Methylacetylen/Propadien-Gemisch III, mit der nachfolgenden Zusammensetzung

Methylacetylen und Propadien	max.	42,2 Vol.-%
davon Propadien	max.	18 Vol.-%
Butadien — 1,3	max.	2,4 Vol.-%
sonstige C ₄ -Kohlenwasserstoffe	min.	6 Vol.-%
	max.	50—58 Vol.-%
davon Propylen	max.	53 Vol.-%

(die Konzentrationsangaben gelten für die Analyse nach dem Verdampfen der flüssigen Phase)

unter folgenden Bedingungen als Stoff der Klasse I d befördert werden:

- 1 In Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 79 l
 - 1.1 Die Stahlflaschen müssen für einen Prüfüberdruck von 25 bar bemessen und mit einem Ventil versehen sein, dessen seitlicher Anschlußstutzen das Innengewinde $W 21,80 \times 1/14''$ links nach DIN 477 besitzt.
 - 1.2 Im übrigen gelten für den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Stahlflaschen die Bestimmungen der Druckgasverordnung.
 - 1.3 Das Höchstgewicht der Flüssigkeit je Liter Fassungsraum darf 0,46 kg betragen.
 - 1.4 Das Gasgemisch darf aus den Flaschen nur über Druckminderer mit festverbundener Gasrücktrittssicherung und einer von der Bundesanstalt für Materialprüfung geprüften Flammrückschlagsperre entnommen werden.
 - 1.5 Auf den Stahlflaschen muß lesbar und unauslöschbar angegeben sein: „Methylacetylen/Propadien-Gemisch III, Klasse I d“.
- 2 In Tankfahrzeugen
 - 2.1 Die maximale Beförderungsmenge je Beförderungseinheit darf höchstens 6 000 kg betragen.
 - 2.2 Die Tanks müssen für einen Mindestdruck von 23 bar — Tanks mit einem Sonnenschutz für einen Prüfüberdruck von 21 bar — bemessen sein. Hinsichtlich der höchstzulässigen Füllung gilt der unter 1.3 angegebene Wert.
 - 2.3 Die Tanks dürfen nur über die flüssige Phase entleert werden.
 - 2.4 Die Tanks, einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen, müssen beim höchstzulässigen Fülldruck folgende Kräfte aufnehmen können:
 - 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
 - 1faches Gesamtgewicht horizontal seitwärts zur Fahrtrichtung
 - 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts
 - 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.
 Unter Wirkung jeder dieser Lasten müssen folgende Werte eingehalten werden:
 - bei metallischen Werkstoffen mit ausgeprägter Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die festgestellte Streckgrenze
 - oder
 - bei metallischen Werkstoffen ohne ausgeprägte Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die festgestellte 0,2-% Streckgrenze.
 - 2.5 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angebracht ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ in horizontaler Richtung geschützt sein.

- 2.6 Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Tankscheitel bzw. den Mannlochdeckel überragen, andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
- 2.7 Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Rammschienen geschehen, die den Tank auf beiden Seiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ in horizontaler Richtung haben.
- 2.8 In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach § 6 ist außer den in § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Ausnahme entspricht. Der zugelassene Stoff ist von der Zulassungsstelle in der Bescheinigung der besonderen Zulassung unter Hinweis auf diese Ausnahme zu bezeichnen.
- 3 Sonstige Vorschriften
Die Vorschriften der Rn. 2132 der GefahrgutVStr gelten entsprechend. Eine Zusammenpackung ist nicht gestattet.
- 4 Besondere Vorschriften für den Straßenverkehr
- 4.1 Die allgemeinen Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Gütern aller Klassen (Kapital I, Anlage B, GefahrgutVStr) gelten entsprechend. Ferner sind die Sondervorschriften für die Beförderung verdichteter, verflüssigter oder unter Druck gelöster Gase (Kapitel II, Anlage B, GefahrgutVStr) in Rn. 14 104, 14 171, 14 212, 14 240, 14 251, 14 260, 14 353, 14 414 mit der Maßgabe entsprechend zu beachten, daß das vorgenannte Gasgemisch als Stoff der Rn. 2131 Ziffer 6 anzusehen ist.
- 4.2 Bei Beförderungsmengen bis 6 000 kg (Faktor 1,5) ist eine Erlaubnis nach § 7 der GefahrgutVStr nicht erforderlich.
- 5 Eintragungen in die Begleitpapiere
In den Begleitpapieren ist unter den vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „Methylacetylen/Propadien-Gemisch III, I d, GGVSt, Ausnahme Nr. Str 27“.

Ausnahme Nr. Str 28

(Zulassung eines Gasgemisches)

Abweichend von

§ 1 der GefahrgutVStr, in Verbindung mit Rn. 2130 und Rn. 2131 der Anlage A

darf das Gasgemisch

Äthylenoxid	12 0/0
Dichlordifluormethan	88 0/0

unter folgenden Bedingungen als Stoff der Klasse I d befördert werden:

- 1 Die für Gase der
Rn. 2131 Ziffer 8 a) der GefahrgutVStr
geltenden Vorschriften sind entsprechend zu beachten, soweit nachfolgend nicht besondere Bedingungen festgelegt sind. Eine Beförderungserlaubnis nach § 7 GefahrgutVStr ist nicht erforderlich.
- 2 Sonstige Vorschriften
- 2.1 Das Gemisch darf nur aus der flüssigen Phase entnommen werden.
- 2.2 Hinsichtlich des bei der Flüssigkeitsdruckprobe anzuwendenden inneren Drucks (Prüfüberdruck) und der höchstzulässigen Füllung gelten folgende Werte:
- 2.2.1 Prüfüberdruck = 18 bar
- 2.2.2 Höchstgewicht der Flüssigkeit = 1,09 kg/Liter
- 3 Vermerk im Begleitpapier
In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 28“.

Ausnahme Nr. Str 29

(Füllungsdruck für Stahlflaschen)

Abweichend von

§ 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2149 (2) der Anlage A

dürfen die Gase

Preßluft und Stickstoff

der Rn. 2131 Ziffer 3 der GefahrgutVStr

sowie die Edelgase

Helium, Neon, Argon, Krypton und deren Gemische untereinander

der Rn. 2131 Ziffer 3 der GefahrgutVStr

in Stahlflaschen mit einem höchstzulässigen Druck der Füllung bei 15 °C von höchstens 300 bar unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Der bei der Flüssigkeitsdruckprobe anzuwendende innere Druck (Prüfüberdruck) muß entsprechend Rn. 2149 (1) der GefahrgutVStr mindestens 450 bar betragen.
2. Die übrigen Vorschriften der GefahrgutVStr für verdichtete Gase sind entsprechend anzuwenden.
3. Vermerk im Begleitpapier

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 29“.

Ausnahme Nr. Str 30

(Beförderung radioaktiver Stoffe)

I

1 Abweichend von

§ 2 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2456 (1) und (2) der Anlage A

gelten für die unter 2. und 3. genannten Versandstücke die Vorschriften der

Rn. 2456 Abs. 3 bis 12 der GefahrgutVStr

nicht und es bedarf nicht der Erteilung einer Versandstückmustergenehmigung.

2. Versandstücke, welche Lösungen von Uranylнитrat mit einem Anreicherungsgrad von Uran-235 von je höchstens 2% enthalten, mit einer Toleranz für Plutonium und Uran-233 bis 0,1% bezogen auf die Masse von Uran-235.
3. **Versandstücke**, die spaltbares Material enthalten, vorausgesetzt der Gehalt an spaltbarem Material übersteigt nicht 5 g je 10 l Volumen. Das Material muß mindestens so verpackt werden, daß die Versandstücke bei normalen Transportbedingungen die Verteilung des spaltbaren Materials in den angegebenen Grenzen halten.

II

1 Abweichend von

§ 2 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2456 (11) Nr. 1 der Anlage A

ist eine Versandstückmustergenehmigung für Versandstücke der nuklearen Sicherheitsklasse II nicht erforderlich, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

2 Die Versandstücke dürfen folgenden Inhalt haben:

2.1 metallisches Uran, Uranverbindungen oder -gemische:

Der Inhalt jeder Sendung*), die die „zulässige Anzahl“ von Versandstücken umfaßt, darf die zulässige Uran-235-Masse nach der folgenden Tabelle 1 pro Sendung in Abhängigkeit von der Anreicherung bei Stoffen nicht überschreiten, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

a) es darf kein Uran-233 vorhanden sein;

b) es dürfen weder Beryllium noch an Deuterium angereicherte wasserstoffhaltige Stoffe vorhanden sein;

*) Der in dieser Ausnahme verwendete Begriff „Sendung“ entspricht einer „Beförderungseinheit“ nach Rn. 10 102 (1) der Anlage B zur GefahrgutVStr. Besteht die „Beförderungseinheit“ jedoch aus Kraftfahrzeug mit Anhänger, so dürfen Anhänger und Kraftfahrzeug je eine Sendung befördern.

- c) die vorhandene Gesamtmasse an Grafit darf das 150fache der Gesamtmasse an Uran-235 nicht übersteigen;
- d) Gemische von spaltbaren Stoffen mit Stoffen, die eine höhere Wasserstoffdichte als Wasser aufweisen, z. B. gewisse Kohlenwasserstofföle, dürfen nicht vorhanden sein. Das soll jedoch die Verwendung von Polyäthylen für die Verpackung nicht ausschließen.

Tabelle 1
Zulässige Uran-235-Masse pro Sendung

Urananreicherung, Massengehalt an Uran-235 in Uran in % höchstens	Zulässige Uran-235-Masse pro Sendung in Gramm
93	160
75	168
60	176
40	184
30	192
20	208
15	224
11	240
10	256
9,5	262
9	270
8,5	276
8	284
7,5	294
7	300
6,5	312
6	324
5,5	340
5	360
4,5	380
4	400
3,5	440
3	500
2,5	600
2	820
1,5	1 360
1,35	1 600
1	3 400
0,92	6 000

2.2 metallisches Uran, Uranverbindungen oder -gemische, die kein Gitter bilden:

Der Inhalt jeder Sendung, die aus der „zulässigen Anzahl“ von Versandstücken besteht, darf die zulässige Uran-235-Menge nach der folgenden Tabelle 2 pro Sendung in Abhängigkeit von der Anreicherung bei Stoffen nicht überschreiten, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- a) es darf kein Uran-233 vorhanden sein;
- b) es dürfen weder Beryllium noch an Deuterium angereicherte wasserstoffhaltige Stoffe vorhanden sein;
- c) die vorhandene Gesamtmasse an Grafit darf das 150fache der Gesamtmasse Uran-235 nicht übersteigen;
- d) Gemische von spaltbaren Stoffen mit Stoffen von einer höheren Wasserstoffdichte als Wasser, z. B. gewisse Kohlenwasserstofföle, dürfen nicht vorhanden sein. Das soll jedoch die Verwendung von Polyäthylen für die Verpackung nicht ausschließen;
- e) die spaltbaren Stoffe müssen homogen im Stoff verteilt sein. Außerdem dürfen die Stoffe im Versandstück nicht gitterförmig angeordnet sein.

Tabelle 2
Zulässige Uran-235-Masse pro Sendung

Urananreicherung, Massengehalt an Uran-235 in Uran in % höchstens	Zulässige Uran-235-Masse pro Sendung in Gramm
4	420
3,5	460
3	560
2,5	740
2	1 200
1,5	2 800
1,35	4 000

2.3 Uran oder Plutonium als Metalle, Verbindungen oder Gemische:

Die Stoffe müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Es dürfen weder Beryllium oder an Deuterium angereicherte wasserstoffhaltige Stoffe vorhanden sein;
- b) die vorhandene Gesamtmasse an Grafit darf das 150fache der Gesamtmasse an Uran und Plutonium nicht überschreiten;
- c) Gemische von spaltbaren Stoffen mit Stoffen von einer höheren Wasserstoffdichte als Wasser, z. B. gewisse Kohlenwasserstofföle, dürfen nicht vorhanden sein. Das soll jedoch die Verwendung von Polyäthylen für die Verpackung nicht ausschließen.

Die Gesamtmasse an spaltbaren Stoffen pro Sendung muß folgendermaßen ermittelt werden:

$$\frac{235_{\text{U}} \text{ (in Gramm)}}{160} + \frac{\text{Pu} \text{ (in Gramm)}}{90} + \frac{233_{\text{U}} \text{ (in Gramm)}}{100} \leq 1$$

3 Zulässige Anzahl

Die zulässige Anzahl für ein bestimmtes dieser Spezifikation entsprechendes Versandstück hängt vom tatsächlichen Inhalt ab und ist gleich der Begrenzung der Spaltstoffmasse pro Sendung, dividiert durch die im Versandstück tatsächlich vorhandene Spaltstoffmasse. Bei Nuklidgemischen nach 2.3 beträgt die zulässige Anzahl:

$$\frac{160}{235_{\text{U}} \text{ (in Gramm)} + 1,6 \cdot 233_{\text{U}} \text{ (in Gramm)} + 1,778 \text{ Pu} \text{ (in Gramm)}}$$

wobei sich die Angaben in Gramm auf das Versandstück beziehen. Gehört das Versandstück zu einer Sendung von Versandstücken unterschiedlicher Bauart, so müssen die Vorschriften der Fußnote *) beachtet werden.

4 Die Art der Verpackung für die vorgenannten spaltbaren Stoffe ist abhängig von ihren radioaktiven Eigenschaften und richtet sich nach dem für nicht spaltbare Stoffe zu beachtenden Vorschriften in der

Anlage A der GefahrgutVStr.

5 Hinsichtlich der Einholung der Beförderungsgenehmigung bleiben

die Vorschriften in Rn. 2456 (13) der GefahrgutVStr

unberührt.

*) Besteht die Sendung aus unterschiedlichen Versandstücken, muß die Höchstzahl der Versandstücke folgender Formel entsprechen:

$$\frac{n_1}{N_1} + \frac{n_2}{N_2} + \frac{n_3}{N_3} + \dots \leq 1$$

In dieser Formel bedeutet n_1, n_2, n_3, \dots die Zahl der Versandstücke, für die die zulässige Anzahl entsprechend N_1, N_2, N_3, \dots ist.

6 Sonstige Vorschriften

Alle sonstigen für radioaktive Stoffe geltenden Vorschriften der GefahrgutVStr sind sinngemäß zu beachten.

7 Vermerk im Begleitpapier

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 30“.

Ausnahme Nr. Str 31

(Begleitpapiere innerhalb der Seehafenstädte)

Abweichend von § 4 der GefahrgutVStr darf bei der Beförderung innerhalb der Seehafenstädte als Begleitpapier auch ein Schiffszettel nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter (SFO) vom 4. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9), geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2051), verwendet werden.

Ausnahme Nr. Str 32

(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2505 (1) c) der Anlage A darf Fluorborsäure der Rn. 2501 Ziffer 7 der GefahrgutVStr auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 60 l verpackt werden.

Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Rn. 2002 (13) der GefahrgutVStr nachgewiesen sein.

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 32“.

Ausnahme Nr. Str 33

(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2704 12 b) 1. Absatz der Anlage A dürfen die organischen Peroxide der Ziffern 10, 14 und 18 in Rollsickenfässern aus Stahl mit Schweißfalz an den Böden mit einem Fassungsraum von höchstens 220 l unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1 Verpackung

1.1 Die ausreichende Festigkeit der Rollsickenfässer muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Anhang A.5 der GefahrgutVStr nachgewiesen sein.

1.2 Die Wanddicke in Böden und Mantel muß mindestens 1,25 mm betragen.

2 Vermerk im Begleitpapier

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 33“.

Ausnahme Nr. Str 34

(Zulassung von Sprengstoffen)

Abweichend von § 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2020 und Rn. 2021 der Anlage A dürfen die von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), 1000 Berlin 45, zugelassenen Sprengstoffe:

„WASAFORM“

„WASAFOL“

unter folgenden Bedingungen als Stoffe der Klasse I a befördert werden:

1 Verpackung**1.1 „WASAFORM“**

Der Sprengstoff „WASAFORM“ ist in verschließbare, wasserdichte, feste Kunststoffhüllen von zylindrischer Form mit auslaufender Spitze einzufüllen. Die Hüllen dürfen auch aus kunststoffkaschierter Pappe bestehen. Die Hüllen sollen einen Durchmesser von nicht mehr als 100 mm haben. Die Hüllen sind fest in Einheitspappkästen (s. Rn. 2012 der GefahrgutVStr) für 30 kg Höchstgewicht einzusetzen.

- 1.2 „WASAFOL“
Der Sprengstoff „WASAFOL“ ist in Form von 5 bis 10 mm dicken Folienstücken beidseitig durch imprägnierte Papier-, Kunststoff- oder Metallfolie abzudecken. Je 10 solcher Sprengstofffolien sind mit einer Kunststoff- oder imprägnierten Papier-Folie zu überziehen und in Überbeutel aus geeignetem Kunststoff zu verpacken. Der Überbeutel ist dicht zu verschließen und in einen Einheitspappkasten für 30 kg Höchstgewicht (s. Rn. 2012 der GefahrgutVStr) oder in eine Holzkiste einzulegen.
- 1.3 Ein Versandstück darf höchstens 25 kg Sprengstoff enthalten. Die Vorschriften in Rn. 2022 der GefahrgutVStr sind zu beachten.
- 2 Sonstige Vorschriften
Die für Stoffe der Ziffer 14 c) zu beachtenden Vorschriften der Klasse Ia der Anlagen A und B der GefahrgutVStr sind entsprechend anzuwenden.
- 3 Vermerk im Begleitpapier
In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 34“.

Ausnahme Nr. Str 35

(Verpackungszulassung — Äther)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2303 (7) der Anlage A darf Äther der Rn. 2301 Ziffer 1 a) der GefahrgutVStr in Rollsickenfässer mit Schweißfalz an den Böden mit einem Fassungsraum von höchstens 220 l unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- 1 Die Rollsickenfässer müssen einer Bauart entsprechen, die eine Baumusterprüfung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (BZA), 4950 Minden (Westf.), gemäß den Bedingungen unter 2. bestanden hat.
- 2 Vorschriften für die Baumusterprüfung
 - 2.1 Flüssigkeitsdruckprüfung
 - 2.1.1 Je Bauart und Hersteller sind 3 Blechgefäße während 5 Minuten einem gleichbleibenden hydraulischen Überdruck von mindestens 1,5 bar zu unterwerfen. Während der Prüfung dürfen die Gefäße nicht mechanisch abgestützt werden.
 - 2.1.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:
Die Gefäße müssen dicht bleiben.
 - 2.2 Fallprüfung
 - 2.2.1 6 Prüfmuster sind zu 98 % ihres Fassungsraumes mit Wasser zu füllen und durch Aufprall auf eine starre, glatte, ebene und horizontale Oberfläche zu prüfen. Die freie Fallhöhe beträgt 1,8 m. Jedes Gefäß muß folgenden Einzelprüfungen standhalten:
 - 2.2.1.1 2 Gefäße sind auf den Oberbodenrand unmittelbar neben dem Verschuß, 2 Gefäße auf den Bodenrand und 2 weitere Gefäße auf die Mantellängsnaht horizontal auf die Aufprallplatte fallen zu lassen.
 - 2.2.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:
Nach Herstellen des Druckausgleichs müssen alle Gefäße dicht sein.
 - 2.3 Stapeldruckprüfung
 - 2.3.1 Die Gefäße müssen während 24 Stunden einem Gewicht standhalten, das auf einer flachen Unterlage auf das Gefäß gestellt wird und dem Gewicht gleicher Gefäße entspricht, die während der Beförderung in einer Stapelhöhe von 3 m darauf gestapelt werden könnten.
 - 2.3.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:
Ein geprüftes Gefäß darf keine undichte Stelle aufweisen. Das Gefäß darf außerdem keine Verformung zeigen, die seine Widerstandsfähigkeit vermindern oder Instabilität verursachen könnte, wenn die Gefäße gestapelt werden.

2.4 Kennzeichnung der Gefäße

2.4.1 Die Gefäße der geprüften Baumuster sind durch ein eingepprägtes oder aufgedrucktes Zeichen „D/BZA . . .“ in Verbindung mit einer von dem Bundesbahn-Zentralamt, 4950 Minden (Westf.), zu erteilenden Registriernummer dauerhaft zu kennzeichnen.

3 Vermerk im Begleitpapier

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 35“.

Ausnahme Nr. Str 36

(Flexible Schüttgutbehälter)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2424 und 2425 der Anlage A dürfen

Barium- und Bleiverbindungen der Rn. 2401 Ziffer 71 und 72

unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1 Verpackung

1.1 Die Stoffe sind in flexible Schüttgutbehälter mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 l zu verpacken.

1.1.1 Die Behälter müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und dicht sein. Sie müssen gegen die gefährlichen Stoffe beständig sein.

Sie müssen ferner im erforderlichen Maße beständig sein gegenüber Alterung und UV-Strahlung.

Diese Anforderungen müssen während der Gebrauchsdauer erfüllt sein. Die Gebrauchsdauer ist vom Hersteller anzugeben. Die angegebene Gebrauchsdauer darf höchstens 5 Jahre betragen.

1.1.2 Die Behälter müssen so gebaut sein, daß ihre gefahrlose Manipulierbarkeit mit Kran und Flurförderfahrzeugen gewährleistet ist.

1.2 Die Behälter müssen einer Baumusterprüfung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, oder dem Bundesbahn-Zentralamt (BZA), Minden (Westf.), gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

1.2.1 Bedingungen für die Baumusterprüfung

1.2.1.1 Fallprüfung

Je Bauart ist ein mit Original- oder Ersatzgut gefülltes Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,2 m auf die Bodennaht fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte).

Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form oder Oberfläche u. dgl.) dem Originalgut entsprechen.

1.2.1.2 Chemische Beständigkeit

Die chemische Beständigkeit des Werkstoffes gegenüber dem Transportgut muß vom Hersteller oder Verwender nachgewiesen oder bestätigt werden.

1.2.1.3 Prüfbericht

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:

- Hersteller des Behälters,
- Beschreibung des Behälters (z. B. Ort des verwendeten Werkstoffes, Einfärbung, Abmessungen, Wanddicken, Gewichte usw.),
- Fertigungsverfahren,
- zugelassene Füllgüter,
- Prüfergebnis,
- Kennzeichnung,
- **die bei der Serienfertigung einzuhaltenen Mindestwanddicke.**

1.3 Kennzeichnung

Jeder entsprechend dem geprüften Baumuster hergestellte Schüttgutbehälter ist durch

- den Namen oder das Kennzeichen des Herstellers,
- das Kurzzeichen „D“,
- die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt (BAM oder BZA),
- die Registriernummer,
- Monat und Jahr der Herstellung,
- die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren

sowie dem vorangestellten Satz: „Füllung mit Gefahrgut nur gemäß D/.....“ gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

2 Besondere Vorschriften

Die vorgenannten gefährlichen Stoffe dürfen in flexiblen Schüttgutbehältern nur als geschlossene Ladung befördert werden.

3 Vermerk im Begleitpapier

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 36“.

Ausnahme Nr. Str 37

(Sprengmitteltransporte)

Abweichend von § 2 (3) der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 10 100 (2) 1. der Anlage B brauchen

50 kg Sprengstoffe der Klasse I a,

200 sprengkräftige Zünder der Klasse I b Ziffer 5,

250 m detonierende schmiegsame Züandschnüre und Klasse I b Ziffer 1 c und bis zu 160 m Schwarzpulverzüandschnüre der Klasse I c Ziffer 3

während der Beförderung im Straßenverkehr nicht den in Rn. 10 100 (2) a) bis e) aufgeführten Vorschriften unterstellt zu werden. Abweichend von Rn. 11 403 (1) bis (4) dürfen die vorgenannten Stoffe auch zusammen in einem Fahrzeug verladen werden. Hierbei sind die Vorschriften in Rn. 11 403 (5) entsprechend zu beachten.

Das Fahrzeug ist stets zu überwachen, um böswillige Handlungen zu verhindern und den Fahrzeugführer sowie die zuständigen Behörden zu verständigen, falls Sprengmittel verlorengehen oder ein Brand ausbricht. Die Vorschriften in Rn. 10 171 Abs. 2 letzter Unterabsatz gelten entsprechend.

Vermerk im Begleitpapier:

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 37“.

Ausnahme Nr. Str 38

(Befüllungsangaben/Mehrkammertankfahrzeuge)

Abweichend von § 5 Abs. 2 der GefahrgutVStr kann bei Tanks mit mehreren Abteilungen, die mit verschiedenen gefährlichen oder mit gefährlichen und nicht gefährlichen Gütern gefüllt sind, auf die zusätzlichen Angaben über die Befüllung der einzelnen Abteilungen im Unfallmerkblatt oder auf einem Beiblatt verzichtet werden, wenn die Tanks mit den im Anhang B.5 aufgeführten Gütern gefüllt und die seitlich angebrachten Warntafeln durch entsprechende Kennzeichnungsnummern besonders gekennzeichnet sind.

Ausnahme Nr. Str 39

(Übergangsvorschriften/Mehrkammertankfahrzeuge)

Abweichend von § 8 Abs. 5, 6, 7 und 8 in Verbindung mit § 14 Abs. 7 der GefahrgutVStr sind die nach Anhang B. 5 erforderlichen Warntafeln mit Kennzeichnungsnummern bei Tankfahrzeugen, die zur Aufnahme verschiedener Güter in getrennten Tanks ausgerüstet sind (Mehrkammertankfahrzeuge), bis zum 1. April 1977 anzubringen.

Ausnahme Nr. Str 40

(Behältnisse für Unfallmerkblätter/Mehrkammertankfahrzeuge)

Abweichend von § 8 Abs. 4 brauchen die nach § 8 Abs. 7 Satz 2 von Mehrkammertankfahrzeugen mitzuführenden Warntafeln ohne Kennzeichnungsnummern an ihrer Rückseite nicht mit einem Behältnis zur Aufbewahrung der Unfallmerkblätter versehen sein.

Ausnahme Nr. Str. 41

(Dibenzoylperoxid — Druckfehlerberichtigung)

Abweichend von § 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2700 und 2701 der Anlage darf Dibenzoylperoxid mit mindestens 10 %, jedoch weniger als 20 % Wasser unter den für das Peroxid der Rn. 2701 Ziffer 8 a) geltenden Bedingungen befördert werden (Druckfehlerberichtigung).

Ausnahme Nr. Str 42

(Füllfaktor für Stahlflaschen — Trifluormonobrommethan)

Abweichend von

§ 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2150 (3) der Anlage A

darf das Gas

Trifluormonobrommethan der Rn. 2131 Ziffer 10

in Stahlflaschen mit einem Füllfaktor von 1,60 kg/l unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Der bei der Flüssigkeitsdruckprobe anzuwendende innere Druck (Prüfüberdruck) muß mindestens 250 bar betragen.
2. Die übrigen Vorschriften der GefahrgutVStr für Gase der Ziffer 10 sind entsprechend anzuwenden.
3. Vermerk im Begleitpapier
In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 42“.

Anlage 2
zu § 2 der AusnahmeV zur GefahrgutVStr
Ausnahme-/Sondergenehmigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

Ausnahme- Sonder- geneh- migung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme-/Sondergenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
1	III a	bestimmte Stoffe	Zulassung von bauartgeprüften Blechge- fäßen	TVA *) Nr. 1694/1972 und 1351/1974
45	III a	1	Verwendung von Holzwolle als Füllstoff für vollwandige geschlossene Schutzbehäl- ter	Anlage 3
70	I a	7 b), 12 a)	Verpackungszulassung	Anlage 3
78	IV a	4 b) u. c)	Zulassung von Kunststoffgefäßen aus Po- lyäthylen mit einem Fassungsraum bis zu 60 l Einschränkung: Die Zulassung von zylin- drischen Behältern aus glasfaserverstärk- tem Polyesterharz, ohne Schutzverpak- kung, mit einem Fassungsraum bis zu 2 m ³ , gilt nicht für den Straßenverkehr	Anlage 3
100	VII	8	Zulassung eines Gemisches von 16 % Ben- zoylperoxid, 64 % inertem Füllstoff und einer kleinen Menge (2 %) eines in ein geeignetes Harz (18 %) eingebetteten Amin-Beschleunigers (Tetrabase)	Anlage 3
108	I d	—	Zulassung von Gemischen von Stickstoff mit Wasserstoff (2 bis 99 Vol.-%) und Ar- gon mit Wasserstoff (2 bis 99 Vol.-%)	Anlage 3
115	III a	1 a)	Verpackungszulassung	Anlage 3
124	I d	—	Zulassung eines Gasgemisches aus Di- chlordifluormethan und Stickstoff in be- stimmter Zusammensetzung	Anlage 3
129	III a	1 u. 5	Beförderung von Blechflaschen ohne Schutzbehälter in Kleinbehältern (-contai- nern)	Anlage 3
147	VII	—	Zulassung von a) Cyclohexanonperoxid mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln der Rn. 2701 Ziffer 9 d) in einer Menge von höchstens 18 % in der Lösung; b) Cumolhydroperoxid der Rn. 2701 Zif- fer 10 in einer Menge von höchstens 30 % in der Lösung; c) Methyläthylketonperoxid der Rn. 2701 Ziffer 30 a) in einer Menge von höch- stens 18 % in der Lösung; d) Gemische der vorstehend genannten organischen Peroxide in einer Gesamt- menge von höchstens 18 % in der Lö- sung als Härterlösungen, gelöst in indifferenten Lösungsmitteln wie Äthylacetat, Toluol, Methylenchlorid oder Äthylglykolacetat	TVA Nr. 1632/1968

*) TVA = Tarif- und Verkehrs-Anzeiger für den Personen-, Gepäck-, Expreßgut-, Güter- und Tierverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Ausnahme-Sondergenehmigung Nr.	Klasse	Ziffer Stoffe der	Inhalt der Ausnahme-/Sondergenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
152	I d	—	Zulassung von a) einem Gemisch aus dem unter der Bezeichnung „NEXOL E“ hergestellten Schädlingsbekämpfungsmittel (Schädlingsbekämpfungsmittel A) und einem verflüssigten Gas als Treibmittel; b) einem Gemisch aus dem unter der Bezeichnung „NEXOL P“ hergestellten Schädlingsbekämpfungsmittel (Schädlingsbekämpfungsmittel B) und einem verflüssigten Gasgemisch als Treibgas in bestimmter Zusammensetzung	Anlage 3
157	I a	7 c)	Verpackungszulassung	Anlage 3
159	I e	—	Zulassung von a) Siliciumchloroform (Trichlorsilan) der Rn 2181 Ziffer 4, b) Methyl-(hydrogen-)dichlorsilan und Dimethyl(hydrogen-)chlorsilan, auch in Mischungen untereinander sowie in einer Mischung mit Methylchlorsilanen zur Beförderung in Stahlgefäßen mit einem Fassungsraum bis zu 450 l Einschränkung: Die Beförderung in Tankfahrzeugen ist nicht zugelassen	TVA Nr. 1623/1968 und 909/1973
166	II	—	Zulassung von Raney-Katalysatoren als Metalle in pyrophorer Form, in Wasser aufgeschlämmt	Anlage 3 und TVA Nr. 909/1973
171	I a	6 b)	Zulassung von a) trockenem, fein- bis grobstückigem Tritonal, einer Mischung von Trinitrotoluol und Aluminium mit einem Aluminiumanteil von höchstens 23 % und b) reinem granuliertem Trinitrotoluol zur Beförderung in geschlossener Ladung	Anlage 3
177	IV a	33 u. 84 a)	Verpackungszulassung	Anlage 3
181	VII	—	Zulassung des Katalysators P 780 in bestimmter Zusammensetzung	Anlage 3
191	I a	12 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 733/1969 und 909/1973
203	III a	1 bis 5	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis 1050 l	TVA Nr. 408/1974
206	I a	—	Zulassung von Nitrozellulose-Schwarzpulver (NSP), Benite strands und Benite ignition powder, jeweils in bestimmter Zusammensetzung	Anlage 3
213	V	37 a) u. b)	Verpackungszulassung	Anlage 3 und TVA Nr. 9/1969
217	III a	—	Erhöhung des Versandstückgewichts bauartgeprüfter Fässer	Anlage 3 und TVA Nr. 909/1973

Ausnahme-Sondergenehmigung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme-/Sondergenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
218	I c	23	Verpackungszulassung	Anlage 3
221	I a	7 b)	Zulassung zur Beförderung in geschlossener Ladung	Anlage 3
227	I d	3	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1514/1970
228	I a	---	Zulassung der Treibsätze „Prades“ in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 820/1967
231	III b	13 a)	Zulassung von Papiersäcken bei Beförderung in geschlossener Ladung in Fahrzeugen mit Spriegel und Plane Einschränkung: Die Beförderung in Tank- oder Silofahrzeugen ist nicht zugelassen	TVA Nr. 97/1968
233	I a	—	Zulassung der Sprengstoffübertragungsladung „Booster PD 40“ sowie des Sprengstoffs „Kamon“, jeweils in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 824/1967 und 909/1973
235	IV a	4 b) u. c)	Zulassung zur Beförderung in Metallfässern Einschränkung: Die Beförderung in Tankfahrzeugen ist nicht zugelassen	TVA Nr. 885/1967 und 909/1973
237	I c	15 u. 15 B	Verpackungszulassung	TVA Nr. 674/1975 und 691/1976
241	V	34	Verpackungszulassung	TVA Nr. 439/1975
243	V	5, 6 a) u. b), 7, 8, 21 b) bis f) 24, 32 u. 35	Verpackungszulassung	TVA Nr. 951/1973
244	III a, IV a, V	—	Zusammenpackung zu einem Versandstück	TVA Nr. 1226/1967
247	I d	16 a) u. b)	Zusammenpackung zu einem Versandstück	TVA Nr. 1358/1967
248	III c	10	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1402/1967
250	II	—	Zulassung von a) Chlorzinkdoppelsatz eines niedermolekularen Kondensats aus Diphenylamin-4-diazoniumchlorid mit Formaldehyd; b) 4-Benzyl-hydroäthylamino-2,5-diäthoxybenzoldiazoniumfluoborat; c) Chlorzinkdoppelsatz des 2-Chlor-4-(N-methyl-N-benzyl-amino)-5-(beta-methoxy-äthoxy)-benzoldiazoniumchlorid; d) 2-Chlor-4-(N-methyl-N-benzyl-amino)-5-(beta-methoxy-äthoxy)-benzoldiazoniumfluoborat; e) Chlorzinkdoppelsatz des 4-N-Morpholino-2,5-diäthoxy-benzoldiazoniumchlorid; f) Chlorzinkdoppelsatz des 4-N-Pyrrolidino-3-(γ-diäthyl-amino-β-hydroxy-(n)-propyloxy) benzoldiazoniumchloridhydrochlorid	TVA Nr. 1146/1969 TVA Nr. 1146/1969, 909/1973 und 950/1973

Ausnahme- Sonder- geneh- migung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme-/Sondergenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
251	III a	5	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1742/1967
253	II III b III c	6 a) u. c) 13 a) u. b) 9 c)	Zulassung von kubischen Transportgefä- ßen mit einem Fassungsraum bis 1 050 l	TVA Nr. 1724/1974, 982/1975 und 692/1976
254	I e	2 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 292/1968 und 909/1973
255	I b	2 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 34/1968 und 909/1973
256	I b	5 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 35/1968
258	I a	12 a)	Verpackungszulassung bei Beförderung in geschlossener Ladung	TVA Nr. 36/1968 und 1122/1968
260	III c	4 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 38/1968
262	I c	9, 22, 23, 24 u. 25	Verpackungszulassung	TVA Nr. 286/1975
264	V	14	Erstmalige Prüfung der Stahlgefäße	TVA Nr. 293/1968
267	I a	—	6,3 %ige Lösung von Triäthanolamintrini- tratbiphosphat/Nitroglycerin in Alkohol ist der GefahrgutVStr nicht unterstellt	TVA Nr. 296/1968
269	IV a	3	Beförderung in Druckgefäßen	TVA Nr. 672/1970 und 833/1972
270	I c	—	Zulassung von Mischungen von Barium- metall mit Kupferoxid	TVA Nr. 299/1968
272	VII	—	Zulassung von a) tert. Butylhydroperoxid mit mindestens 8 % Di-(tert. butyl)-peroxid und min- destens 10 % Wasser; b) Trigonox X 40; c) Cyclonox 35; d) Perkadox Y 16; zu b) bis d) jeweils in bestimmter Zusam- mensetzung	TVA Nr. 544/1968 und 820/1971
273	I a	8 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 545/1968
274	I e	1 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 546/1968
275	IV a	21 e)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 855/1968
276	IV a	12 a) u. b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 856/1968
277	IV a	22 b, 61, 72, 83, 83 b) u. d)	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis zu 1050 l	TVA Nr. 1585/1974, 1571/1975 und 693/1976
278	V	31 a)	Zulassung von kubischen Transportgefä- ßen mit einem Fassungsraum bis 1050 l	TVA Nr. 411/1974 und 177/1975
280	III a	1	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1123/1968
281	I e	—	Zulassung eines Gemisches aus 83 % Sili- ciumtetrachlorid (SiCl ₄) und 17 % Sili- ciumchloroform (Trichlorsilan)	TVA Nr. 1235/1968
282	IV a	82 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1236/1968

Ausnahme-Sondergenehmigung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme-/Sondergenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
283	IV a	31 a)	Zulassung von kubischen Transportgefäßen Einschränkung: Die Ausnahmegenehmigung gilt längstens bis zum 31. Dezember 1977. Die Gefäße dürfen nur in geschlossener Ladung verwendet und unterwegs nicht umgeladen werden	TVA Nr. 1285/1968
284	I b	—	Zulassung der Gasgeneratorartype G 150 in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 1286/1968
285	I c	1 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1305/1968
287	IV a	21 k)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1439/1968
288	V	31 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 11/1969
291	V	41 a)	Verpackungszulassung Zusätzliche Bedingungen: Vor der Beförderung muß die Ladefläche völlig gereinigt werden. Besonders mit Öl oder Fett verunreinigte Gegenstände sowie brennbare Gegenstände, wie Reste von Verpackungsmaterial, sind vollständig zu entfernen. Die Vorschriften der Rn. 51 414 sind anzuwenden.	TVA Nr. 77/1969
293	I d	8 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 78/1969
294	IV a	61	Zusammenpackung zu einem Versandstück Einschränkung: Die Beförderung in Glasballons und in Tankfahrzeugen ist nicht zugelassen	TVA Nr. 79/1969
298	I c	22	Verpackungszulassung	TVA Nr. 452/1969
301	I c	10	Verpackungszulassung	TVA Nr. 736/1969
304	I a	12 a)	Beförderung in loser Schüttung in Kleinbehältern (-containern)	TVA Nr. 1148/1969
305	III c	8	Verpackungszulassung	TVA Nr. 902/1969
306	III a	3	Verpackungszulassung	TVA Nr. 5/1971 und 675/1971
307	V	31 a)	Zusammenpackung zu einem Versandstück	TVA Nr. 1140/1972
309	IV a	13 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1150/1969
311	I c	1 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1228/1969
312	VII	—	Zulassung von Trigonox 44 B und Trigonox 44 in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 1151/1969
313	I b	—	Zulassung von Druckgaspatronen mit bestimmtem Aufbau und in besonders festgelegter Verpackung	TVA Nr. 1152/1969
314	III a	3	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1229/1969
315	I a	11 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1401/1969 und 909/1973

Ausnahme- Sonder- geneh- migung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme-/Sondergenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
316	III c V	8 2 c), 2 b), 10 b) u. 32	Zulassung von kubischen Transport- gefäßen mit einem Fassungsraum bis 1050 l	TVA Nr. 1506/1974, 675/1975 und 694/1976
317	V	1 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1496/1969 und 909/1973
318	III b	8	Verpackung in Rollsicken-Deckelfässern bei Beförderung in geschlossener Ladung mit gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen Einschränkung: Die Beförderung in nicht- zylindrischen Transportgefäßen aus Alu- minium ist nicht zugelassen. Die Beförde- rung in Kleinbehältern (-containern) ist nur zum und vom nächsten geeigneten Bahnhof zugelassen	TVA Nr. 1638/1969
322	III a IV a V	1 a), 3, 4 u. 5 12 b), 61 e) u. f), 21 a) u. e) u. 22	Verpackungszulassung	TVA Nr. 127/1970, 1562/1973 und 1350/1976
323	IV a	4 a) u. 12 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1041/1970 und 1352/1974
324	I a	—	Zulassung eines Gemisches aus a) 90 % Dinitrosopentamethylentetramin und mit mindestens 10 % Magnesium- oxid oder b) 75 % Dinitrosopentamethylentetramin, 15 % Calciumcarbonat und 10 % ver- zweigtem, gesättigtem, aliphatischem Kohlenwasserstoff von durchschnitt- lichem Molgewicht 480 oder c) 75 bis 80 % Dinitrosopentamethylente- tramin, 17 bis 20 % anorganischer iner- ter Füllstoff und 3 bis 5 % Paraffinöl	TVA Nr. 542/1970, 1736/1973 und 1023/1974
326	III b	8	Verpackungszulassung	TVA Nr. 544/1970
327	VII	—	Zulassung von Peressigsäuren in bestimm- ter Zusammensetzung	TVA Nr. 287/1975 und 1543/1976
328	V	11 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1042/1970 und 874/1974
331	I c	14	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1139/1970
332	V	1 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1140/1970 und 108/1973
334	I e	—	Zulassung des Ölvernichtungsmittels „KONTAX“	TVA Nr. 1232/1970 und 78/1972
335	I a	—	Zulassung der Raketentreibsätze P 640, P 57 und P 63/074 in bestimmter Zusam- mensetzung	TVA Nr. 848/1976
336	III b	15 a) u. 15 e)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1425/1970 und 441/1975

Ausnahme-Sondergenehmigung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme-/Sondergenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
340	IV a	72	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1674/1970
343	I c	—	Zulassung von Thermit-Zündern in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 1141/1972 und 1353/1974
344	III a	3	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1759/1970
345	IV a	2 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1828/1970
346	V	41 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1829/1970
347	IV a	53	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1830/1970
350	III a V	4 1 c), 21 c), 24 u. 32	Verpackungszulassung	TVA Nr. /1976
353	I a	14 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 152/1971
354	I c	—	Zulassung von „Champagne-Party-Knallern“	TVA Nr. 412/1974
357	I a	—	Zulassung der Festtreibstoffe P 70, P 71 und P 72 in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 787/1971
360	I d, I e, II, III a, III b, III c, IV a, V u. VII	bestimmte	Erleichterungen für die Zusammenpackung	TVA Nr. 849/1976 und 1161/1976 Der vollständige Wortlaut dieser Ausnahme-genehmigung kann beim Bundesverkehrsministerium, Referat A 12, Postfach 100, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, angefordert werden.
361	I a III b	2 7 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 821/1971 und 1564/1974
363	III a, III c, IV a u. V	bestimmte	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1162/1976 und Heft Nr. 52/1976
364	VII	—	Zulassung von „Luperox 444“ in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 975/1971
365	IV a	21 f) u. g)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 976/1971 und 1385/1972
370	I d	—	Zulassung des Gasgemisches ETOXIAT ^R	TVA Nr. 1084/1971 und 1386/1972
371	I d	15	Genehmigung eines Überdrucks der Füllung bis 19 bar bei 15 °C	TVA Nr. 1085/1971
373	I b	1 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1086/1971
374	I b	5 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1205/1971 und 1680/1971
375	III a, III c, IV a u. V	bestimmte	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1518/1971, 1142/1972 und 1572/1975
377	I e	4	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1681/1971 und 1698/1972

Ausnahme- Sonder- geneh- migung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme-/Sondergenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
378	I d	—	Zulassung eines Gemisches aus Stickstoff und maximal 5 % Äthylen bis zu einem Gesamtdruck von 200 bar	TVA Nr. 1682/1971 und 1890/1971
380	I a	—	Zulassung von Treibsätzen aus dem Raketentreibstoff P 10 in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 1773/1971 und 187/1972
382	V	37 a) u. b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1892/1971 und 1281/1972
384	I a	—	Zulassung von wasserhaltigen gelierten Nitratsprengstoffen	TVA Nr. 1677/1974
385	I e	2 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 151/1972
386	I a	—	Zulassung von „Profiflex 1“ in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 271/1972
387	V	36	Verpackungszulassung	TVA Nr. 479/1972
389	V	21 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1056/1972
391	I c	30 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 733/1972
395	I b	5 e)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1143/1972
396	I d	16 a) u. b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 895/1972 und 985/1975
397	V	1 a), b) u. c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1144/1972
398	V	2 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1057/1972 und 1700/1972
399	I c	28 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1145/1972
400	I c	1 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1058/1972
401	I b	5 f)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1146/1972
402	I c	30 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1059/1972
404	I b	—	Zulassung von Druckgasgeneratoren für Feuerlöscher mit bestimmter Zusammensetzung des Explosivstoffsatzes	TVA Nr. 1148/1972
406	II	—	Zulassung von Natriumhydrogensulfid (Natriumsulfhydrat) mit mehr als 75 % NaHS	TVA Nr. 1283/1972
407	III a	1 bis 5	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1340/1972 und 909/1973
408	I c	—	Zulassung von Blitzlampenanzündern	TVA Nr. 1387/1972
409	I c	—	Zulassung von Rauchpulver zu Übungszwecken in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 1388/1972 und 909/1973
412	III a	1 bis 5	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1588/1972
413	I b	63 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1701/1972 und 953/1973
414	V	1 f)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1555/1972
415	IV a	83	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1556/1972

Ausnahme- Sonder- geneh- migung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme-/Sondergenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
417	I b	5 a)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1702/1972
418	I d	—	Zulassung eines Gemisches aus polymerem Siloxanharz, gelöst in Monochlortrifluormethan und Dichlordifluormethan	TVA Nr. 1703/1972
419	I b	—	Zulassung von Zündverzögerern für elektrische Sprengzeitzündler	TVA Nr. 110/1973
420	V	21 c)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 876/1974
421	I c	—	Zulassung eines Heizsatzes für Gasgeneratoren in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 372/1973
424	I d	—	Zulassung von Methylsilan, Dimethylsilan, Trimethylsilan, Stickstoffoxid und 1,1,1-Trifluoräthan	TVA Nr. 374/1973 und 909/1973
426	I c	13, 14, 15	Verpackungszulassung	TVA Nr. 399/1973
428	I b	—	Zulassung von Sprengsträngen in einer bestimmten Verpackung Zusätzliche Bedingungen: Die für Gegenstände der Rn. 2061 Ziffer 1 c der GefahrgutVStr zu beachtenden Vorschriften der Anlagen A und B der GefahrgutVStr sind entsprechend anzuwenden. Bei Mengen über 500 kg (Faktor 20) ist die Beförderung auf der Straße nach § 7 erlaubnispflichtig (s. Rn. 280 001)	TVA Nr. 1726/1974
435	I e	—	Zulassung von 1. Dimethylaminotrimethylstannan 2. Tris (dimethylamino) boran 3. Tetrakis (dimethylamino) titan in einer bestimmten Verpackung Zusätzliche Bedingungen: Die für die Stoffe der Rn. 2181 Ziffer 2 b) der GefahrgutVStr zu beachtenden Vorschriften der Anlagen A und B GefahrgutVStr sind entsprechend anzuwenden	TVA Nr. 1175/1973 und 1622/1974
438	V	34	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1616/1973
443	IV a	83	Verpackungszulassung	TVA Nr. 53/1973 und 1973/1973
453	III a	1	Füllung von Tuben	TVA Nr. 547/1974 und 983/1975
457	I b	5 e)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 654/1974
469	IV a	75	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 1050 l	TVA Nr. 1358/1974 und 1727/1974

Anlage 3
zur AusnahmeV zur GefahrgutVStr

Sondergenehmigungen,
deren Wortlaut nicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger veröffentlicht ist

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von Rn.	Art

Sondergenehmigung Nr. 45

III a	1	Mit Wasser nicht mischbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C	302 (5)	Als Füllstoff für Einbettungen in vollwandig geschlossene Schutzbehältnisse ist auch gegen leichte Entzündbarkeit imprägnierte Holzwolle zugelassen.
-------	---	---	------------	--

Sondergenehmigung Nr. 70

I a	12 a)	Nitratsprengstoffe pulverförmige, und zwar: Ammonit Donarit Wasamon	32 (1)	Zugelassen ist folgende Verpackung: 1. Pulverförmige Nitratsprengstoffe der Ziffer 12 a) a) in Mengen bis zu 1 kg je Patrone in wasserdichte und korrosionsbeständige Weißblechbüchsen mit einer Wanddicke von 0,2—0,3 mm und gelöteter Längsnaht; b) in Mengen von 4 bis 25 kg je Patrone in wasserdichte und korrosionsbeständige Stahlblechbüchsen mit einer Wanddicke von 0,4—0,8 mm und geschweißter Längsnaht. Die Bodenöffnung jeder Stahlblechbüchse ist mit einem Deckel aus Kunststoff oder Blech so zu verschließen, daß sie einem schwachen inneren Druck nachgibt; c) in Mengen bis zu 8,5 kg in wasserdichte und korrosionsbeständige Vierkantblechkanister aus feuerverzinntem Weißblech mit einer Wanddicke von 0,2—0,3 mm und gelöteter Längsnaht. Der Eindruckdeckel kann auch durch einen geeigneten Metallkleber mit dem Unter- teil des Kanisters verbunden sein. Für die äußere Verpackung der Blechbüchsen und Vierkantkanister gelten die Bestimmungen der Rn. 32 mit der Maßgabe, daß ein Versandstück bis zu 50 der nach a) verpackten Patronen oder bis zu 5 der nach b) verpackten Patronen oder bis zu 3 der unter c) aufgeführten Vierkantblechkanister, insgesamt jedoch nicht mehr als 25 kg Sprengstoff enthalten darf. 2. Übertragungsladungen: a) Primer, b) Booster der Ziffer 7 b) a) in Mengen bis zu 320 g in Weißblechbüchsen mit einer Wanddicke von 0,2—0,3 mm und gelöteter Längsnaht. Die im Deckel jeder Blechbüchse
	7 b)	Übertragungsladungen (Primer bzw. Booster), bestehend aus einer bestimmten Mischung von Hexogen und Trinitrotoluol	27 (1) b)	

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von Rn.	Art
				<p>befindliche Bohrung zur Aufnahme des Zünders muß durch einen Schraubdeckel verschlossen werden. Die Einfüllöffnung im Boden ist durch ein Klebband zu verschließen;</p> <p>b) in Mengen bis zu 35 g in verschlossene zaponierte Kupfer- oder Messingbüchsen mit einer Wanddicke von etwa 0,3 mm, einem Durchmesser von etwa 16 mm und einer Länge von etwa 114 mm.</p> <p>Für die äußere Verpackung der Übertragungsladungen gelten die Bestimmungen der Rn. 27.</p>

Sondergenehmigung Nr. 78

IV a	4 b)	Chlorameisensäuremethylester	406	<p>Es sind folgende Verpackungen zugelassen:</p> <p>a) in Kunststoffgefäße aus Polyäthylen mit einem Fassungsraum bis zu 60 l und einer Wanddicke von 5 bis 11 mm unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Die Ausgußöffnung und das Entlüftungsventil im Oberteil der Kunststoffgefäße müssen mit plombierfähigen Schraubkappen und Dichtungswülsten versehen sein. Die Kunststoffgefäße bzw. deren Werkstoffe müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausreichend chemisch widerstandsfähig, 2. flüssigkeitsdicht, 3. ausreichend diffusionsfest und 4. ausreichend mechanisch fest sein. <p>Die Kunststoffgefäße sind in innen und außen lackierte Blechbehälter mit einer Wanddicke von mindestens 0,65 mm einzusetzen, die mit geschweißter Längsnaht, gefalzter Bodennaht, Sicken im Boden, Mantel und Deckel sowie zwei Handgriffen am Mantel versehen sein müssen. Die Deckel müssen durch am Mantel angeschweißte Spannringhebelverschlüsse verschlossen werden und durch Rundgummi von 8 mm Stärke abgedichtet werden;</p> <p>b) in zylindrische Kunststoffbehälter ohne Schutzverpackung mit einem Fassungsraum bis zu 2 m³ unter folgenden Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Behälter müssen aus glasfaserverstärktem Polyesterharz mit einem Glasfasergehalt von 40 % in den Böden und 60 % im Mantel bestehen. 2. Die Wanddicke muß 5 bis 6 mm betragen.
	4 c)	Chlorameisensäureäthylester		

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von Rn.	Art
				<p>3. Die Biegefestigkeit muß betragen bei 20 °C für den Kunststoff mit 40 % Glasfasergehalt 2270 kg/cm² und für den Kunststoff mit 60 % Glasfasergehalt 3200 kg/cm². Sie darf sich bei höheren Temperaturen bis 60 °C um max. 470 kg/cm² verringern; bei niedrigeren Temperaturen bis — 40 °C darf sie zunehmen.</p> <p>4. Die Schlagzähigkeit muß zwischen — 40 °C und + 60 °C bei dem Kunststoff mit 40 % Glasfasergehalt 80 bis 100 cmkg/cm² und bei einem Kunststoff mit 60 % Glasfasergehalt 125 bis 150 cmkg/cm² betragen.</p> <p>5. Die Werte für die Formbeständigkeit in der Wärme nach Martens gemäß DIN 53 458 müssen sich auf 180 bis 250 °C belaufen.</p> <p>6. Der Kunststoff muß gegen Funken und kurzzeitige Flammeneinwirkung widerstandsfähig sein. Bei dem Versuch auf Entflammbarkeit nach DIN 53 328, bei dem eine 4 cm lange Zündflamme mit 2 cm ihrer Länge 10 sek. lang den Prüfkörper berührt, wobei die Flamme etwa 5 sek. auf einen Punkt gerichtet ist, darf keine Entzündung erfolgen.</p> <p>7. Die Kunststoffbehälter müssen innen zusätzlich mit einer mindestens 1 mm dicken Bleifolie lückenlos ausgekleidet sein, die an ihren Nahtstellen verschweißt und mindestens an zwei Stellen mit dem Stahluntergestell, auf dem die Behälter fest montiert sind, leitend verbunden sein muß. Die Bleifolie muß gegenüber den flüssigen und dampfförmigen Chlorameisensäureestern undurchlässig sein.</p> <p>8. Die Verschlüsse müssen mit Weich-PVC gedichtet werden.</p>

Sondergenehmigung Nr. 100

VII	—	Gemisch von 16 % Benzoylperoxid, 64 % inertem Füllstoff und einer kleinen Menge (2 %) eines in ein geeignetes Harz (18 %) eingebetteten Amin-Beschleunigers (Tetrabase)	700 701 Ziff. 8	<p>Beförderung zulässig unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Verpackung in Mengen bis zu</p> <p>1 kg in Blechbüchsen</p> <p>5 kg in Blechkanistern</p> <p>10 bis 50 kg in Fibertrommeln mit Polyäthylenninnenbeuteln.</p> <p>Die Gefäße müssen so verschlossen und so dicht sein, daß vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann.</p> <p>Die allgemeinen Verpackungsvorschriften in Rn. 702 und die Bestimmungen in Rn. 710 bis 714 und 716 bis 721 sind zu beachten.</p>
-----	---	---	---------------------------	--

Klasse	Für Stoffe und Gegenstände		von Rn.	Abweichungen
	Ziffer	Benennung		Art

Sondergenehmigung Nr. 108

I d	—	Gemische von Stickstoff mit Wasserstoff (2 bis 99 Vol.-%) Argon mit Wasserstoff (2 bis 99 Vol.-%)	130 131	<p>Die Beförderung ist unter folgenden Bedingungen zugelassen:</p> <p>Die Mischungen sind in Stahlflaschen zu füllen, die den Bestimmungen der Druckgasverordnung und den gemäß § 3 (1) dieser Verordnung vom Deutschen Druckgasausschuß aufgestellten Technischen Grundsätzen entsprechen müssen, soweit nicht nachstehende Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sind Stahlflaschen mit der eingestempelten Kennzeichnung „Wasserstoff“ und Ventile mit dem für Wasserstoff vorgeschriebenen Gewinde zu verwenden. 2. Auf dem Flaschenmantel sind in deutlicher und haltbarer Aufschrift mit weißer Farbe beiderseits in Längsrichtung die Komponenten des jeweiligen Gasgemisches und der Anteil des Wasserstoffs in Vol.-% entweder entsprechend dem tatsächlichen Anteil, z. B. <ul style="list-style-type: none"> Stickstoff und Wasserstoff (Formiergas) 20 Vol.-% Argon und Wasserstoff 5 Vol.-% oder als höchster Anteil der Beimischung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> Stickstoff und Wasserstoff (Formiergas) max. 98 Vol.-% Argon und Wasserstoff max. 98 Vol.-% anzugeben. 3. Falls die Flaschen mit einem Farbanstrich versehen werden, ist zur äußeren Kennzeichnung entweder ein Gesamtanstrich in roter Farbe oder ein grauer Anstrich mit rotem Farbring anzubringen. Andere Farbkennzeichnungen sind unzulässig. 4. Die Prüffristen der Flaschen betragen 5 Jahre. Die Bestimmungen der Rn. 132 (1) und (2), 152, 153, 155 bis 158 und 163 der Anlage C zur EVO sind zu beachten.
-----	---	--	------------	---

Sondergenehmigung Nr. 115

III a	1 a)	Narkose-Äther	302 (5)	<p>Die Verpackung von Glasflaschen in Wellpappkartons ist unter Verzicht auf die Einbettung der Flaschen in Füllstoffe zu folgenden Bedingungen zugelassen:</p> <p>Eine Flasche aus braunem Hüttenglas darf bis zu 100 g Narkose-Äther enthalten. Der maximale Füllungsgrad darf 90 % des Fassungsraumes der Flasche nicht überschreiten. Die gefüllten Flaschen sind durch eine Pilferproof-Schraubkappe, die eine mit Zinnfolie oder</p>
-------	------	---------------	------------	--

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von Rn.	Art
				<p>geeignetem Kunststoff, z. B. Teflon, kaschierte Preßkorkdichtungsscheibe enthält, zu verschließen. Jede Flasche ist einzeln in schwarzes Lichtschutzpapier einzuwickeln.</p> <p>Die Flaschen müssen wie folgt verpackt sein:</p> <p>a) Je 10 Flaschen sind in eine verschlossene Schachtel aus einwelliger Wellpappe, die durch Trennwände aus zweiwelliger Wellpappe in 10 Fächer unterteilt ist, einzusetzen. Je 10 solcher Schachteln sind in 2 Lagen in eine Außenschachtel aus zweiwelliger Wellpappe — unter Verwendung von zusätzlichen Einlagen aus zweiwelliger Wellpappe an allen Außenflächen — fest-sitzend zu verpacken; oder</p> <p>b) bis zu 20 Flaschen sind in eine Schachtel aus zweiwelliger Wellpappe einzusetzen, die durch Trennwände aus zweiwelliger Wellpappe in 20 Fächer unterteilt ist, wobei sich in jeder Reihe nach den Innenwänden der Schachtel hin kleinere leerbleibende Fächer befinden. Der Boden der Schachtel ist mit einer zusätzlichen Einlage aus zweiwelliger Wellpappe auszulegen; eine gleichartige Einlage ist zur oberen Abdeckung der Flaschen zu verwenden.</p> <p>Alle Fugen und Kanten der Außenschachtel müssen außen mit Streifen aus genügend festem Material (kein Papier) verklebt werden. Die für die Außenschachtel verwendete Pappe muß innen und außen wasserabweisend und ferner außen so beschaffen sein, daß sie bei Berührung mit einer Flamme nicht Feuer fängt.</p> <p>Die Verpackungen müssen in allen Teilen den Baumustern entsprechen, die von der Bundesanstalt für Materialprüfung und dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) geprüft wurden.</p> <p>Ein Versandstück darf bei Verwendung der unter a) aufgeführten Verpackung nicht schwerer sein als 30 kg und bei Verwendung der unter b) aufgeführten Verpackung nicht schwerer als 10 kg.</p> <p>Die übrigen für die Stoffe der Ziffer 1 a) gültigen Bestimmungen der Klasse III a der Anlage C zur EVO sind zu beachten.</p>

Sondergenehmigung Nr. 124

Id	—	Gasgemisch aus Dichlordifluormethan (Frigen 12) und Stickstoff	130	Die Beförderung ist in der durch Genehmigung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 30. Januar 1962 — III c — Az. 53 a 10.11.2 Tgb. Nr. 8782/62 — festgelegten Zusammensetzung in nahtlosen Stahlflaschen unter den in dieser Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen zugelassen.
			131	
			Ziff. 8 b)	
			150	
			156	
			(1)	

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von Rn.	Art
				<p>Die Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief muß lauten: „Dichlordifluormethan (12-Frigen-12) + Stickstoff“; sie ist rot zu unterstreichen und durch „I d Ziffer 8 a), Anlage C zur EVO — Abweichung von der Anlage C zur EVO — Überwachungsliste der DB Köln Nr. 124/1“ zu ergänzen.</p> <p>Die Bestimmungen in Rn. 132 — ausgenommen der Hinweis auf Rn. 150 im letzten Satz —, 152, 153, 155, 157, 158 und 165 bis 167 sind zu beachten, wobei das Gasgemisch als Stoff der Rn. 131 Ziffer 8 b) zu behandeln ist.</p>

Sondergenehmigung Nr. 129

III a	1 und 5	Entzündbare flüssige Stoffe	303	Beförderung in Blechflaschen, die ohne Schutzbehälter, jedoch unter Verwendung geeigneter Einbettungsmittel in Kleinbehälter (Kleincontainer) eingesetzt werden, unter folgenden Bedingungen zugelassen: Der Fassungsraum der Blechflaschen darf 5 l nicht überschreiten. Die Wanddicke muß mindestens 0,37 mm betragen. Die gefalteten Nähte der Flaschen müssen verlötet, der Deckel angebördelt und verlötet sein. Die Blechflaschen sind vor der Verwendung mit 0,8 bar auf Dichtheit zu prüfen.
			(1)	
			304	
			(1)	
			312	
			(1)	

Sondergenehmigung Nr. 152

I d	—	a) Gemisch aus dem unter der Bezeichnung „NEXOL-E“ hergestellten Schädlingsbekämpfungsmittel (Schädlingsbekämpfungsmittel A) und einem verflüssigten Gas als Treibmittel,	130	Die Beförderung ist in der durch Genehmigung des Sozialministeriums des Landes Rheinland-Pfalz vom 1. März 1963 — III b — 855.42 — B — festgelegten Zusammensetzung in Stahlflaschen unter den in dieser Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen zugelassen. Die Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief muß lauten: zu a): „Schäd-Bek-Mittel A + Treibgas“; zu b): „Schäd-Bek-Mittel B + Treibgas“; sie ist rot zu unterstreichen und durch „I d, Ziffer 8 b), Anlage C zur EVO — Abweichung von der Anlage C zur EVO — Überwachungsliste der BD Köln Nr. 152/1“ zu ergänzen. Der amtlichen Gutbezeichnung kann auch die handelsübliche „NEXOL-E“ bzw. „NEXOL-P“ in Klammern zugesetzt werden.
			131	
			Ziff. 8 b)	
			150	
			156	
		b) Gemisch aus dem unter der Bezeichnung „NEXOL-P“ hergestellten Schädlingsbekämpfungsmittel (Schädlingsbekämpfungsmittel B) und einem verflüssigten Gasgemisch als Treibgas		Die Bestimmungen in Rn. 132 — ausgenommen der Hinweis auf Rn. 150 im letzten Satz —, 152, 153, 155, 157, 158 und 165 bis 167 sind zu beachten, wobei das Gemisch als Stoff der Rn. 131 Ziffer 8 b) zu behandeln ist.

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von Rn.	Art

Sondergenehmigung Nr. 157

I a	7 c)	Pentrit-comp. Pentrit-forte	27 (1) b)	<p>Je 10 000 Tabletten im Gesamtgewicht von ca. 1 kg dürfen in Beutel aus geeignetem Kunststoff unter folgenden Bedingungen verpackt werden:</p> <p>Die Beutel sind in kaschierte Wachspapp-rund-dosen von 20,2 cm Höhe, 11 cm Durchmesser, 0,5 mm Wanddicke und 2,5 mm Randwulst mit Watteeinlage am Boden und Deckel einzusetzen.</p> <p>Die Deckel der Runddosen sind mit einem starken Tesaklebestreifen sicherungsfest mit dem Mantel der Dose zu verkleben. Höchstens 3 Runddosen sind in einem mit Holz-wolle ausgelegten Schachtel aus starker Well-pappe einzubetten.</p>
-----	------	--------------------------------	-----------	--

Sondergenehmigung Nr. 166

II	6 d)	Raney-Katalysatoren als Metalle in pyro-phorer Form, in Was-ser aufgeschlämmt	200 201 Ziff. 6 d) 208 (4) 213	<p>Die Beförderung ist unter folgenden Bedin-gungen zugelassen:</p> <p>Die Stoffe müssen in zylindrische Kannen von höchstens 60 l Fassungsraum aus verzinktem Stahlblech mit einer Wanddicke von minde-stens 0,75 mm im Mantel und 1,00 mm im Boden verpackt sein. Die Längsnaht des Man-tels muß geschweißt und die Bodennaht geschweißt oder gefalzt sein. Im übrigen müs-sen die Gefäße dem gemäß Prüfbericht des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westf.) vom 11. 11. 1963 — 27 A/2719 Vavi (GB 18/62) — geprüften Baumuster entsprechen.</p> <p>Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 110 kg.</p> <p>Die Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief muß lauten:</p> <p>„Metalle in pyrophorer Form, in Wasser aufgeschlämmt.“</p> <p>Die handelsübliche Bezeichnung „Raney-Kata-lysatoren“ kann dieser Bezeichnung in Klammern zugesetzt werden.</p> <p>Die Inhaltsangabe ist rot zu unterstreichen und durch</p> <p>„II, Anlage C zur EVO“</p> <p>zu ergänzen.</p> <p>Jedes Versandstück muß mit einem Zettel nach Muster 2 versehen sein. Dieser Zettel ist ebenfalls auf beiden Seiten der Wagen anzu-bringen, in denen diese Stoffe befördert wer-den.</p>
----	------	--	---	---

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von Rn.	Art

Sondergenehmigung Nr. 171

I a	6 b)	Trockenes, fein- bis grobstückiges Tritonal, eine Mischung von Trinitrotoluol und Aluminium mit einem Aluminiumanteil von höchstens 23 %, reines, granuliertes Trinitrotoluol	20	Die Beförderung als Wagenladung ist unter folgenden Bedingungen zugelassen: 1. Die Sprengstoffe müssen in Beutel aus geeignetem Kunststoff a) mit einer Wanddicke von mindestens 0,1 mm bei einem Füllgewicht von höchstens 2,5 kg, b) mit einer Wanddicke von mindestens 0,15 mm bei einem Füllgewicht von mehr als 2,5 kg abgefüllt und die Beutel dicht verschlossen sein. Die Beutel sind einzeln oder zu mehreren in einem Einheitspappkasten (siehe Rn. 15) für 30 kg Höchstgewicht festliegend einzusetzen, der fest zu verschließen ist. 2. Ein Versandstück darf nicht mehr als 25 kg Sprengstoff enthalten.
			21 26	

Sondergenehmigung Nr. 177

IV a	33	a) Aus einer Phosphorwasserstoff entwickelnden Zubereitung von Phosphorzink (Zinkphosphid) mit einem Höchstgehalt von 3 % Zinkphosphid (Rein-Wirkstoff) bestehendes Schädlingsbekämpfungsmittel und	417	Zu a): Das in Mengen bis zu 1 kg in luftdicht verschlossene Dosen aus Feinblech verpackte Schädlingsbekämpfungsmittel darf auch in Einheitspappkästen (siehe Rn. 15) für 30 kg Höchstgewicht eingesetzt sein. Ein Versandstück darf nicht mehr als 10 kg des Schädlingsbekämpfungsmittels enthalten. Zu b): Die Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen auch verpackt sein 1. in Mengen bis zu 2 kg in kleine Säcke aus Papier von mindestens 2 Lagen, die in Einheitspappkästen (siehe Rn. 15) für 30 kg Höchstgewicht eingesetzt sind, oder 2. in Mengen bis zu 100 g in Pappdosen mit einer Wanddicke von 1 mm und eingerolltem Feinblechboden und Verschluß, die in Einheitspappkästen (siehe Rn. 15) für 20 kg Höchstgewicht eingesetzt sind. Zu 1. und 2.: Ein Versandstück der unter 1. genannten Art darf nicht mehr als 12 kg und der unter 2. genannten Art nicht mehr als 5 kg des Schädlingsbekämpfungsmittels enthalten.
			430	
	81 a)	b) giftige Getreidekörner, die mit einer Phosphorwasserstoff entwickelnden Zubereitung von Phosphorzink (Zinkphosphid) mit einem Höchstgehalt von 3 % Zinkphosphid (Rein-Wirkstoff) imprägniert und gefärbt sind		

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von Rn.	Art

Sondergenehmigung Nr. 181

VII	—	Katalysator P 780 in der bei der Bundesanstalt für Materialprüfung hinterlegten chemischen Zusammensetzung	700	Die Beförderung des vorgenannten Stoffes wird unter Beachtung der für organische Peroxide der Rn. 701 Gruppe A geltenden Beförderungsvorschriften in den Rn. 702, 703, 704 (1) b) und 710 bis 721 zugelassen. Der Stoff ist in 30-l-Gefäßen aus geeignetem Kunststoff, die in Schutzbehälter einzusetzen sind, zu verpacken.
			701	

Sondergenehmigung Nr. 206

I a	—	a) Nitrozellulose-Schwarzpulver (NSP), das ist gelatinierte und stabilisierte Nitrozellulose mit eingearbeitetem gekörntem Schwarzpulver, in der im Prüfbericht des Instituts für Chemisch-Technische Untersuchungen vom 18. 9. 1963 — Az.: 2.3-72/389/63 — festgelegten Rahmenezusammensetzung und	20	Die Eisenbahnbeförderung ist unter den für gelatinierte Nitrozellulosepulver, nicht porös und nicht staubförmig, der Rn. 21 Ziffer 3 a) maßgebenden Verpackungs- und Beförderungsvorschriften der Anlage C zur EVO zugelassen. Das unter a) aufgeführte Nitrozellulose-Schwarzpulver (NSP) darf nur gemäß Rn. 24 (1) b) 1. verpackt werden.
			21 Ziff. 3 a)	
		b) Benite strands und Benite ignition powder, das ist gelatinierte stabilisierte Nitrozellulose mit einzeln eingearbeiteten Komponenten von Schwarzpulver (Kaliumnitrat, Schwefel, Holzkohle), in der im Prüfbericht des Instituts für Chemisch-Technische Untersuchungen vom 2. 10. 1963 — Az.: 2.3-72/393/63 — festgelegten Rahmenezusammensetzung		

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von Rn.	Art
Sondergenehmigung Nr. 213				
V		Flüssige Reinigungsmittel, und zwar Produkte mit	502 (5) 520 (1)	Die Verpackung in 35-l-Kanister aus geeignetem Kunststoff ohne Schutzbehälter ist unter folgenden Bedingungen zugelassen:
	a)	70 % einer 12,5 %igen Chlorbleichlauge mit 12 % Ätznatron als Stoff der Rn. 501 Ziffer 37 a),		1. Die für Stoffe der Rn. 501 Ziffer 37 a) bestimmten Kunststoffkanister müssen mit einer Vorrichtung zum Entweichen der Dämpfe oder mit Druckventilen versehen sein.
	b)	80 % einer 12,5 %igen Chlorbleichlauge als Stoff der Rn. 501 Ziffer 37 a) und		2. Die Eignung der Kunststoffgefäße ist durch eine Baumusterprüfung (siehe Rn. 5) nachzuweisen.
	c)	Natronwasserglas 37/40 °Bé mit 30 % einer 12,5 %igen Chlorbleichlauge mit 5 % Ätznatron als Stoff der Rn. 501 Ziffer 37 b)		

Sondergenehmigung Nr. 217

III a	1 bis 5	Entzündbare flüssige Stoffe mit einem Dampfdruck von höchstens 1,5 bar bei 50 °C — ausgenommen Schwefelkohlenstoff —	304 (3) f)	Das Versandstückgewicht der gemäß Rn. 303 (6) zugelassenen und nach Anhang V Rn. 1500 bis 1503 mit einem Bruttogewicht von mindestens 230 kg bauartgeprüften Fässer darf höchstens 300 kg betragen.
-------	---------------	--	------------	---

Sondergenehmigung Nr. 218

I a	23	Vogelschreck-Patronen, die zur Erzeugung eines starken Knalles dienen	109 (1) r) 109 (2) b) 109 (4)	Die Beförderung ist unter folgenden Bedingungen zugelassen: 1. 100 Patronen müssen in einen durch eine mindestens 2 mm dicke Pappe in der Mitte senkrecht unterteilten Karton verpackt und 25 solcher Kartons in einen Einheitspappkasten (siehe Rn. 15) für 50 kg Höchstgewicht eingesetzt sein. 2. Für die Satzmengen der Patronen gelten die in der Verordnung der Länder der Bundesrepublik Deutschland über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen für die Klasse IV angegebenen Bestimmungen. 3. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 20 kg.
-----	----	---	--	--

Für Stoffe und Gegenstände			Abweichungen	
Klasse	Ziffer	Benennung	von Rn.	Art

Sondergenehmigung Nr. 221

I a	7 b)	Mischungen von Trimethyltrinitramin und Trinitrotoluol (Hexolit), deren Trinitrotoluolgehalt so hoch ist, daß sie gegen Stoß nicht empfindsamer sind als Tetryl	27 (1) b)	<p>Bei Versand als Wagenladung ist die Eisenbahnbeförderung auch in folgender Verpackung zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sprengstoffe müssen in Beutel aus geeignetem Kunststoff mit einer Wanddicke von mindestens 0,15 mm und einem Füllgewicht von höchstens 2,5 kg abgefüllt und dicht verschlossen sein, die Beutel sind in einem Einheitspappkasten (siehe Rn. 15) für 30 kg Höchstgewicht festliegend einzusetzen. Der Einheitspappkasten ist fest zu verschließen. 2. Ein Versandstück darf nicht mehr als 25 kg Sprengstoff enthalten.
-----	------	---	-----------	---

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung**

Vom 21. Dezember 1976

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch § 61 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 6. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 926), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

„d) in der Großen Fahrt: AG	ein AG zwei AM“
-----------------------------	--------------------

2. § 40 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b, soweit auf Schiffen zwischen 501 und 1 000 BRT mehr als ein Schiffsoffizier vorgeschrieben ist, tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 22. Dezember 1976

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 7, 26 und 33 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1608, 2902), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Sechsenddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 19. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1244), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Meldungen zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976

(1) Bei der Ausfuhr von Kaffee (Nummern 0901 110 bis 0901 170 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Nummern 2102 102, 2102 104 und 2102 106) nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat der Ausführer, sofern die auszuführenden Waren einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind, der Ausgangszollstelle bei der Ausgangsabfertigung eine Kaffee-Ausfuhrmeldung (Anlage A 8) zu erstatten.

(2) Eine Kaffee-Ausfuhrmeldung ist nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, getrockneten Kaffeekirschen bis zu 120 kg, nicht enthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee bis zu 50,4 kg sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 20 kg Eigengewicht je Ausfuhrsendung;
2. bei der Ausfuhr im erleichterten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Nr. 7, 10, 14, 16, 17, 17 a, 21, 30, 31, 32, 39 und 40;
3. bei der Ausfuhr von in Absatz 1 genannten Waren, die durch Be- oder Verarbeitung im Wirtschaftsgebiet oder in einem anderen Einfuhr-Mitgliedland des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 hergestellt worden sind.“

2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 11 bis 18“ durch die Angaben „§§ 11 bis 16, 17, 18“ ersetzt.

3. § 20 d wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Nr. 1 wird jeweils die Jahreszahl „1972“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Ausfuhrzeugnis muß den Wirtschafts- und Kontrollregeln zum Internationalen Kakao-Übereinkommen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen. Diese Regeln sowie ihre Änderungen werden, soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen, im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“
- c) In Absatz 3 Nr. 4 wird hinter der Angabe „17,“ die Angabe „17 a,“ und hinter der Angabe „30,“ die Angabe „31,“ eingefügt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. bei dem Bezug von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste (Abschnitt III der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit den Buchstaben „EE“ gekennzeichnet sind, der in der Einfuhrerklärung für die Verwendung zur Einfuhrabfertigung eingetragene Zeitraum (§ 28 a Abs. 7)“.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Warennummern „7401 100, 7401 200“ durch die Warennummern „7401 010, 7401 110“ ersetzt.

5. § 27 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Angabe „Kreuz (+)“ durch die Angabe „Kreuz „+““ ersetzt.
- b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Waren der Warennummern 6004 310, 6004 330 und 6004 340 eingeführt werden.“

6. § 28 a Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anfangstermin des nach Absatz 4 Satz 1 einzutragenden Zeitraums ist der aus dem Tagesstempel des Bundesamts ersichtliche Tag der Abstempelung.“

7. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Meldungen zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976

(1) Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 110 bis 0901 170 der Einfuhrliste), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Aus-

züge oder Essenzen (Warennummern 2102 102, 2102 104 und 2102 106) hat der Einführer der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung eine Meldung mit dem Vordruck „Kaffee-Ursprungszeugnis“ (Formular 0) oder dem Vordruck „Einfuhrückmeldung“ (Formular 1) nach den Regeln des Internationalen Kaffeerates für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in quotenfreien Zeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erstatten. Diese Regeln sowie Änderungen dieser Regeln werden, soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen, jeweils im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Eine Meldung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich

1. bei der Einfuhr von Waren, die sich im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden (Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) oder für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Kaffee-Ursprungszeugnis oder eine Einfuhrückmeldung vorgelegt worden ist;
 2. bei der Einfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, getrockneten Kaffeeekirschen bis zu 120 kg, nicht enthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee bis zu 50,4 kg sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 20 kg Eigengewicht je Einfuhrendung;
 3. bei der Einfuhr im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 33 Buchstaben l, n bis p, u und v, Nr. 34, 36 Buchstabe c und Abs. 2;
 4. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen und Zollagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32 a Abs. 1 Satz 1;
 5. bei der Einfuhr von in Absatz 1 genannten Waren, die durch Be- oder Verarbeitung in einem Einfuhr-Mitgliedland des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 hergestellt worden sind.“
8. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 33 wird die Angabe „§§ 32 bis 36“ durch die Angabe „§§ 32 bis 36 a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Die §§ 22, 27 bis 29, 30, 31 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Einfuhren.“
9. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Einfuhrabfertigung mündlich beantragt werden.“

10. § 35 c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 4 Nr. 2 wird jeweils die Jahreszahl „1972“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Freistellungszeugnis“ durch das Wort „Ersatzzeugnis“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 sind die Worte „Kontrollbestimmungen des Internationalen Kakao-Rates“ durch die Worte „Kontrollregeln zum Internationalen Kakao-Übereinkommen“ zu ersetzen.
- d) In Absatz 4 Nr. 3 werden hinter der Angabe „25,“ die Angabe „27,“ und hinter der Angabe „34“ die Angabe „ , 36 Buchstabe c“ eingefügt.

11. Nach § 45 werden folgende §§ 45 a und 45 b eingefügt:

„§ 45 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Versicherungsunternehmen mit Sitz im Wirtschaftsgebiet und Gebietsfremden über Warentransportversicherungen bedürfen der Genehmigung, wenn Südrhodesien (Rhodesien) Käuferland, Verbrauchsland, Einkaufsland oder Ursprungsland der zu versichernden Waren ist.

(2) Rechtsgeschäfte zwischen Versicherungsunternehmen mit Sitz im Wirtschaftsgebiet und Gebietsfremden über Schadensversicherungen bedürfen der Genehmigung, wenn sich die zu versichernden Waren oder sonstigen Vermögenswerte in Südrhodesien (Rhodesien) befinden und im Eigentum eines Unternehmens mit Sitz in Südrhodesien (Rhodesien) stehen.

§ 45 b

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden über die Benutzung von Unternehmensbezeichnungen, Warenzeichen oder Geschmacksmustern in Südrhodesien (Rhodesien) bedürfen der Genehmigung.“

12. § 50 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Meldungen sind, wenn der Meldepflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat, bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, in den übrigen Fällen bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord einzureichen.“

13. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach Buchstabe g folgende Buchstaben h und i eingefügt:
„h) nach § 45 a Rechtsgeschäfte über eine Schadensversicherung vornimmt,

- i) nach § 45 b Rechtsgeschäfte über die Benutzung von Unternehmensbezeichnungen, Warenzeichen oder Geschmacksmustern vornimmt,“.
- b) Die bisherigen Buchstaben h, i und j des Absatzes 1 Nr. 1 werden Buchstaben j, k und l.
- c) In Absatz 4 Nr. 12 werden nach den Zeichen „§§“ die Angaben „16 a, 29 a,“ eingefügt.
14. a) Die Anlage 1 zu dieser Verordnung wird die Anlage A 8 (Kaffee-Ausfuhrmeldung) zur Außenwirtschaftsverordnung.
- b) Die Anlagen 2 bis 13 zu dieser Verordnung werden die Anlagen
- E 2 (Einfuhrkontrollmeldung)
- E 2 a (Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die Abfertigung von Waren zum freien Verkehr)
- E 2 b (Ergänzungsblatt zu Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung)
- E 2 c (Ergänzungsblatt zur Einfuhranmeldung)
- E 2 d (Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die Abfertigung zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager)
- E 2 e (Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die Abfertigung von Waren zur bleibenden Zollgutverwendung)
- E 2 f (Sp)
(Anschreibung/Einfuhranmeldung, Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen)
- E 2 g (Anschreibung/Einfuhranmeldung, Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr)
- E 2 h (Anschreibung/Einfuhranmeldung, Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr zu einem besonderen Zollverkehr, zur Freigutveredelung — auch Nachholgut —)
- E 2 i (Anschreibung/Einfuhranmeldung, Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr von

Rückwaren, kostenlosen Ersatzlieferungen und sonstigen unentgeltlich eingeführten Waren)

E 2 k (Zahlungsanmeldung, Einfuhranmeldung für Entnahmen aus einem offenen Zollager)

E 2 l (Anschreibung/Anmeldung, Lagerabmeldung/Zollanmeldung für den Übergang von Waren aus einem offenen Zollager in einen Umwandlungsverkehr, in eine bleibende Zollgutverwendung oder in einen aktiven Veredelungsverkehr des Lagerinhabers)

zur Außenwirtschaftsverordnung.

c) Die Anlage 14 zu dieser Verordnung wird die Anlage Z 1 (Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr) zur Außenwirtschaftsverordnung.

§ 2

Bis zum 31. Dezember 1976 braucht bei der Einfuhr oder der Ausfuhr der in den §§ 16 a und 29 a Abs. 1 genannten Waren keine Meldung erstattet zu werden, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß der Kaffee vor dem 1. Oktober 1976 aus einem Erzeugerland verschifft worden ist.

§ 3

Die durch § 1 Nr. 14 Buchstabe b geänderten Vordrucke können bis auf weiteres in ihrer bisherigen Fassung aufgebraucht werden. Der durch § 1 Nr. 14 Buchstabe c geänderte Vordruck Z 1 kann bis zum 31. März 1977 in seiner bisherigen Fassung verwendet werden.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, § 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 9 jedoch erst am 1. Januar 1977.

Bonn, den 22. Dezember 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anlage 1

Anlage A 8 zur AWV

KAFFEE-AUSFUHRMELDUNG

Meldung nach § 16a der Außenwirtschaftsverordnung

TEIL A: VOM AUSFÜHRER AUSZUFÜLLEN

1. Ausführer (Name und Anschrift)			
2. Ursprungsland			
3. Verbrauchsland			
4. Bezugsnummern der Ursprungszeugnisse (..... kg) (..... kg) (..... kg) (..... kg) (..... kg) (..... kg) (..... kg) (..... kg) (..... kg)			
5. Zeichen und Nummern der Säcke oder sonstigen Behältnisse	6. Zahl der Säcke oder sonstigen Behältnisse 	7. Beschreibung des Kaffees <input type="checkbox"/> Roh <input type="checkbox"/> Geröstet <input type="checkbox"/> Löslich <input type="checkbox"/> Sonstiger	8. Eigengewicht der Ausfuhrsendung in kg
9. IKO-Identifikationsmarken / / (..... kg) / / (..... kg) / / (..... kg) / / (..... kg) / / (..... kg) / / (..... kg) / / (..... kg) / / (..... kg) / / (..... kg)			
10. Bemerkungen			
11. (Ort) (Datum) (Unterschrift)			

TEIL B: VON DER AUSGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

12. Ausgeführt am		
(Dienststempel)		
..... (Ort) (Datum) (Unterschrift)		

I Einfuhrverfahren nach der AWV

a) Einfuhrerklärung 1)

b) Einfuhrgenehmigung

vom _____ Nr. _____

c) Einfuhrlizenz

vom _____ Nr. _____

- 1) Nur ankreuzen, wenn eine EE erforderlich ist.
- 2) Zollamtlich bewilligte oder in Zollfrei gebieten zugelassene Veredelung.
- 3) Zutreffende Einfuhrart ankreuzen.

Einfuhrkontrollmeldung

(§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung) ³⁾

auf Lager (nur Freihafenlager und Zollverschlußlager)
zur vorübergehenden Zollgutverwendung
jedoch Umschließungen und Verpackungsmittel
in den freien Verkehr
zum Umwandlungsverkehr
zur Eigenveredelung 2)
jedoch Beistellungen
zur Lohnveredelung 2)
nach passiver Veredelung

Einfuhrart

<input type="checkbox"/>	00
<input type="checkbox"/>	00
<input type="checkbox"/>	11
<input type="checkbox"/>	11
<input type="checkbox"/>	11
<input type="checkbox"/>	24
<input type="checkbox"/>	23
<input type="checkbox"/>	31
<input type="checkbox"/>	41

Anlage E 2 zur AWV (76)

II Rechnungspreis der angegebenen Waren in der geschuldeten Währung

(bei unentgeltlicher Einfuhr „unentgeltlich“ eintragen)

Über Zollstelle an **Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft *)**
Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft *)

*) Nichtzutreffendes streichen.

1 Einführer, Name und Postanschrift

3 Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, zu oder nach zollamtlich bewilligter aktiver oder passiver Veredelung, Lagerung für ausländische Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

4 Lieferbedingung (Wertstellung, z. B. ab Werk Lyon, fob Bombay, frei Grenze, cif Bremen, frei München)

7 Ursprungsland

8 Einkaufsland

9	10	11	12	13
Benennung der Ware mit genauen Angaben über die Warenart <small>(bei Einfuhr zur Eigenveredelung, zur Lohnveredelung oder nach passiver Veredelung auch Veredelungsarbeiten angeben)</small>	Codenummer <small>(siehe Nr. 7 der Anleitung)</small>	Menge		Grenzübergangswert in vollen DM
		In bes. Maßeinheit <small>(Stück, Liter, Gramm usw.) soweit nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik erforderlich</small>	Eigengewicht in vollen kg	
Für jede Warenart besondere Zeile und besondere Angaben				
(1)				
(2)				
(3)				
(4)				

Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle

Die Einfuhrart - Vordruckkopf - ist richtig angekreuzt worden.

Abgegeben am _____ Vorbuch-Belegsammlung _____ Stat.AnmSt.-Nr. _____

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort und Datum

Dienststempel

Firmenstempel und Unterschrift

Anlage 3

Zollantrag und Zollanmeldung/ Einfuhranmeldung für die Abfertigung von Waren zum freien Verkehr

1. Einfuhrarten (für jede Einfuhrart besonderen Vordruck verwenden)

Zutreffendes ankreuzen

Anlage E2a zur AWW

Unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr	11	Übergang in den freien Verkehr	
zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	16	aus Lager	12
nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	18	nach Eigenveredelung	82
nach zollamt. bewilligt, pass. Veredelung	41	nach Lohnveredelung	83

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung –

Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft

Statist. Ware des freien Verkehrs

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren zum freien Verkehr abzufertigen.

3. a) Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt

ja nein

b) Die Waren sind bestimmt für (Name und Anschrift des Unternehmens)

Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ja nein

4. Zollbetreuer (Name und Anschrift)

5. ggf. Bevollmächtigter (Name und Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name und Anschrift)

7. Einführer (Name und Anschrift)

8. Lieferbedingung	9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)	10. Umrechnungskurs	11. Preisnachlässe	12. Rohgewicht	
13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung; Anlaß der Rucksendung; Grund für die Unentgeltlichkeit)				Nachholgut	EV LV
14. Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname	15. Erster inländ. Bestimmungsort	16. Herstellungs-/Ursprungsland		Länder-Nr.	
17. Nur bei Eingang von See in einen deutschen Hafen	Ankunftstag	Ausladehafen	18. Einkaufsland	Länder-Nr.	

19. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse	20. Benennung der Ware, Warenmenge (Maßstab)			21. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM	22. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außerartf. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat
23. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	24. Codenummer	25. Menge in bes. Maßeinheit	26. Eigengewicht in vollen kg	a) b) c)	a) b)

27. EE; EG/Einfuhrlizenz (Dat., Nr.)					
19. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse	20. Benennung der Ware, Warenmenge (Maßstab)			21. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM	22. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außerartf. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat
23. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	24. Codenummer	25. Menge in bes. Maßeinheit	26. Eigengewicht in vollen kg	a) b) c)	a) b)
27. EE; EG/Einfuhrlizenz (Dat., Nr.)					

29. Zusätze

30. Anlagen
 Ergänzungsblätter
 Zusatzblätter Zollwertangaben

31. Einfuhrbestätigung der Zollstelle
 (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt-Nr.)

32. Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben für die Steuererhebung als Steuertraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.
 Bearbeiter/Telefon
 Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 4
Anlage E 2 b zur AWW (76)

Ergänzungsblatt

zu Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung

nach Muster 0459/1 k AHStat, 0460/11 AHStat oder 0461/1 m AHStat
— Fest mit dem Hauptblatt verbinden —

Nr. des Ergänzungsblattes

Zollstelle, Datum und Nr.

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung –

Wiederholung der Länderangaben

7. Einführer (Name und Anschrift)		Herstellungs-/Ursprungsland	Länder-Nr.	Einkaufsland	Länder-Nr.
19. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse Pos.	20. Benennung der Ware, Warenmenge (Maßstab) — ggf. Erlaubnisschein (Nr. und ausstellende Dienststelle) —	21. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM		22. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat	
		a)	b)	a)	b)
23. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	24. Codenummer	25. Menge in bes. Maßeinheit	26. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
27. EE; EG/Einfuhrlizenz (Dat., Nr.)					
19. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse Pos.	20. Benennung der Ware, Warenmenge (Maßstab) — ggf. Erlaubnisschein (Nr. und ausstellende Dienststelle) —	21. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM		22. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat	
		a)	b)	a)	b)
23. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	24. Codenummer	25. Menge in bes. Maßeinheit	26. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
27. EE; EG/Einfuhrlizenz (Dat., Nr.)					
19. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse Pos.	20. Benennung der Ware, Warenmenge (Maßstab) — ggf. Erlaubnisschein (Nr. und ausstellende Dienststelle) —	21. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM		22. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat	
		a)	b)	a)	b)
23. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	24. Codenummer	25. Menge in bes. Maßeinheit	26. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
27. EE; EG/Einfuhrlizenz (Dat., Nr.)					
19. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse Pos.	20. Benennung der Ware, Warenmenge (Maßstab) — ggf. Erlaubnisschein (Nr. und ausstellende Dienststelle) —	21. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM		22. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat	
		a)	b)	a)	b)
23. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	24. Codenummer	25. Menge in bes. Maßeinheit	26. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
27. EE; EG/Einfuhrlizenz (Dat., Nr.)					

Anlage 5

Ergänzungsblatt zur Einfuhranmeldung *)

(fest mit der Einfuhranmeldung verbinden)

2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung

Anlage E 2 c zur AWW (76)

Wiederholung der Länderangaben

Herstellungs-/Ursprungsland
Ländernamen Länder-Nr.

Blatt Nr. vom

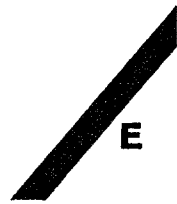
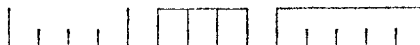
Einkaufsland

Ländernamen Länder-Nr.

Einführer, Name und Postanschrift

9 Benennung der Ware mit genauen Angaben über die Warenart <small>(bei Einfuhr zur Eigenveredelung, zur Lohn- veredelung oder nach passiver Veredelung auch Veredelungsarbeiten angeben)</small>	10 Codenummer <small>(siehe Nr. 7 der Anleitung)</small>	11 Menge in bes. Maßeinheit <small>(Stück, Liter, Gramm usw.) soweit nach dem Waren- verzeichnis für die Außen- handelsstatistik erforderlich</small>	12 Eigengewicht in vollen kg	13 Grenzübergangswert in vollen DM	14
(1) Für jede Warenart besondere Zeile und besondere Angaben					
(2)					
(3)					
(4)					
(5)					
(6)					
(7)					
(8)					
(9)					
(10)					
(11)					

*) Wird dieser Vordruck als Ergänzungsblatt für entsprechende andere Meldungen verwendet, so ist die Bezeichnung „Einfuhranmeldung“ zu streichen und durch die Benennung des jeweils zutreffenden Meldepapiers zu ersetzen.



Anlage 6

**Zollantrag und Zollanmeldung/
Einfuhranmeldung**
für die Abfertigung
zur Zollgutlagerung
in einem offenen Zollager

Statistisch angemeldet (s. Vorpapier)

Zutreffendes ankreuzen Anlage E 2 d zur AWW

noch nicht O als Einfuhr auf Lager L

1. a) Ort des Zollagers

als Einfuhr zur Eigenveredelung EV als Einfuhr zur Lohnveredelung LV

1. b) Lagerzollstelle

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung –

Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft

Statist. Ware des freien Verkehrs

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren zur Zollgutlagerung in meinem offenen Zollager abzufertigen.

3. a) Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt ja nein

b) Die Waren sind bestimmt für (Name und Anschrift des Unternehmens)

Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ja nein

4. Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

5. ggf. Bevollmächtigter (Name und Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name und Anschrift)

7. Einführer (Name und Anschrift)

8. Lieferbedingung

9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)

10. Umrechnungskurs

11. Preisnachlässe

12. Rohgewicht

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

14. Wagon-, LKW-Nr., Schiffsname

15. Erster inländ. Bestimmungsort

16. Herstellungs-/Ursprungsland

Länder-Nr.

17. Nur bei Eingang von See in einen deutschen Hafen

Ankunftstag

Ausladehafen

18. Einkaufsland

Länder-Nr.

19. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse

20. Benennung der Ware, Warenmenge (Maßstab)

21. a) Zollwert/Entgelt
b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort
c) Grenzübergangswert in vollen DM

a)

b)

c)

23. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)

24. Codenummer

25. Menge in bes. Maßeinheit

26. Eigengewicht in vollen kg

27. EE; EG (Datum d. Nr.)

19. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse

20. Benennung der Ware, Warenmenge (Maßstab)

21. a) Zollwert/Entgelt
b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort
c) Grenzübergangswert in vollen DM

a)

b)

c)

23. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)

24. Codenummer

25. Menge in bes. Maßeinheit

26. Eigengewicht in vollen kg

27. EE; EG (Datum u. Nr.)

29. Zusätze

30. Anlagen

..... Ergänzungsblätter

..... Zusatzblätter Zollwertangaben

31. Einfuhrbestätigung der Zollstelle

(Zollstelle, Datum, Befeg- u. Stat. AnmSt.-Nr.)

32. Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Bearbeiter/Telefon

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 7

Zollantrag und Zollanmeldung/ Einfuhranmeldung für die Abfertigung von Waren zur bleibenden Zollgutverwendung

1. Einfuhrarten (für jede Einfuhrart besonderen Vordruck verwenden) Zutreffendes ankreuzen

Unmittelbare Einfuhr zur bleibenden Zollgutverwendung (bl. ZVW)	<input type="checkbox"/> 11
Übergang in die bl. ZVW aus Lager	<input type="checkbox"/> 12
nach Eigenveredelung	<input type="checkbox"/> 82
nach Lohnveredelung	<input type="checkbox"/> 83

Überwachende Zollstelle

Anlage E 2 e zur AWW

Blatt 5 - Einfuhrkontrollmeldung - Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft

Statist. Ware des freien Verkehrs

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren abzufertigen
 zur bleibenden Zollgutverwendung einfuhrumsatzsteuerrechtlich zum freien Verkehr.
3. a) Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt ja nein
 b) Die Waren sind bestimmt für (Name und Anschrift des Unternehmens)
- Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ja nein

4. Zollbetreffiger (Name und Anschrift) _____ 5. ggf. Bevollmächtigter (Name und Anschrift) _____

6. Verkäufer/Versender (Name und Anschrift) _____

7. Einführer (Name und Anschrift) _____

8. Lieferbedingung	9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)	10. Umrechnungskurs	11. Preisnachlässe	12. Rohgewicht
--------------------	---	---------------------	--------------------	----------------

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

14. Waggon-, LKW Nr., Schiffsname	15. Erster inländ. Bestimmungsort	16. Herstellungs-/Ursprungsland	Länder-Nr.
-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	------------

17. Nur bei Eingang von See in einen deutschen Hafen	Ankunftstag	Ausladehafen	18. Einkaufsland	Länder-Nr.
--	-------------	--------------	------------------	------------

19. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse 1	20. Benennung der Ware, Warenmenge (Maßstab) - ggf. Erlaubnisschein (Nr. und ausstellende Dienststelle) -			21. a) Zollwert/Entgelt	22. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat
				b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort	
				c) Grenzübergangswert in vollen DM	

23. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	24. Codenummer	25. Menge in bes. Maßeinheit	26. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
---	----------------	------------------------------	-------------------------------	----	----

27. EE; EG/Einfuhrlizenz (Dat., Nr.) _____

19. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse 2	20. Benennung der Ware, Warenmenge (Maßstab) - ggf. Erlaubnisschein (Nr. und ausstellende Dienststelle) -			21. a) Zollwert/Entgelt	22. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat
				b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort	
				c) Grenzübergangswert in vollen DM	

23. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	24. Codenummer	25. Menge in bes. Maßeinheit	26. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
---	----------------	------------------------------	-------------------------------	----	----

27. EE; EG/Einfuhrlizenz (Dat., Nr.) _____

29. Zusätze _____

30. Anlagen
 Ergänzungsblätter
 Zusatzblätter Zollwertangaben

31. Einfuhrbestätigung der Zollstelle
 (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. Anm.Nr.)

32. Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstrafat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.
 Bearbeiter/Telefon _____

Ort, Datum, Unterschrift _____

**Anschreibung / Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung**
für die Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die nur der
Einfuhrumsatzsteuer unterliegen
Blatt 4 - Einfuhrkontrollmeldung -
Vom Zoll an das Bundesamt
für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft¹⁾

Zulassungs-Nr. _____
Abrechnungszeitraum _____

Einfuhrarten:
unmittelbare Einfuhr
in den freien Verkehr (entgeltliche) 11
in den freien Verkehr (unentgeltliche) 11
zur wirtschaftlichen Lohnveredelung 16
nach wirtschaftlicher Lohnveredelung 16

Übergang
in den freien Verkehr
- siehe Vorpapier -
aus Lager 12

Anlage E 2 f (Sp) zur AWW (76)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	EUST-Satz _____ %
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Benennung der Waren, bei Präferenzware auch Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises	Codenummer	Liefer- bedin- gung	Menge in bes. Maßeinheit (Stück, Liter usw.)	Eigengewicht in vollen kg	a) EUST-Wert b) Grenzüber- gangswert	Zoll- satz	Ziel- (Bun- des-) land	Ort der Ein- fuhr (Nr. der Eingangsan- meldestelle)	12 EUST-Betrag
Lfd. Nr.	Tag	Vorpapier	Zollbeteiligter, Name und Postanschrift	Grund für die Unentgeltlichkeit			Rechnungspreis		Übertrag		
EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	Einführer, Name und Postanschrift									
EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	Einführer, Name und Postanschrift									
EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	Einführer, Name und Postanschrift									
EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	Einführer, Name und Postanschrift									
EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	Einführer, Name und Postanschrift									
EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	Einführer, Name und Postanschrift									

Bei monatlicher
Sammelaufuhr-
anmeldung
bitte ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum _____

Ich versichere im Auftrag der Zollbeteiligten, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und
Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben für die
Steuererhebung als Steuerstrafat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.
Bearbeiter, Telefon _____

Ort, Datum, Unterschrift _____

0510 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die
Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die nur der EUST
unterliegen + III B 1 -

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

**Anschreibung/
Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung/
Zollanmeldung**
für die Einfuhr in den freien Verkehr

Einführer und Zollbeteiligter, Name und Postanschrift

Einfuhrarten:

unmittelbare Einfuhr		Übergang in den freien	
in den freien Verkehr (nur entgeltliche)	11	Verkehr - s. Vorpapier -	
zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	16	aus Lager	12
nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	18	nach Eigenveredelung	82
nach zollmtl. bew. pass. Veredelung	41	nach Lohnveredelung	83

Anlage E 2 g zur AWW (76)

Zulassungs-Nr.	Abrechnungszeitraum	EUST-Satz	%
----------------	---------------------	-----------	---

1		2		3	4		5		6		7	8	9	10	11	
Lfd. Nr.	Tag	Vorpapier		Benennung der Waren	EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises	Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM	Übertrag	Zollsatz, ggf. Grund d. außertariflichen Zollvergünstigung	Ziel- (Bund- des- land)	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)		
1	2	1	2		Codenummer	Lieferbedingung									Rechnungspreis	

Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung bitte ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung –
Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft¹⁾

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben für die Steuererhebung als Steuertraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Bearbeiter, Telefon

Ort, Datum, Unterschrift

← Zwischen-/Gesamtsumme

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

**Anschreibung/
Einfuhranmeldung/
Sammelzollanmeldung/
Zollanmeldung**

für die Einfuhr
zu einem besonderen Zollverkehr, zur
Freigutveredelung – auch Nachholgut –

Einführer und Zollbetelligter, Name und Postanschrift

Einfuhrarten:

unmittelbare Einfuhr	Übergang	
auf ein Zollager	00	zum Umwandlungsverkehr
zur vorübergeh. Zollgutverwendung	00	zur Eigenveredelung
jedoch Umschließung u. Verpackungsmittel	11	jedoch Beistellungen
zur bleibenden Zollgutverwendung	11	zur Lohnveredelung

Anlage E 2 h zur AWV (76)

Zulassungs-Nr.	Abrechnungszeitraum	EUSatz
----------------	---------------------	--------

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Herstellungs/ Ursprungsland	Einkaufsland	Benennung der Waren	Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM	Zollsatz, ggf. Grund d. außer- tariflichen Zoll- vergünstigung	Ziel- (Bun- des-) land	Ort der Ein- fuhr (Nr. der Eingangsan- meldestelle)
										Rechnungspreis
2										
										Rechnungspreis
2										
										Rechnungspreis
1										
2										
										Rechnungspreis
2										
										Rechnungspreis
1										
2										

Bei monatlicher
Sammelfuhr-
anmeldung
bitte ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

**Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung –
Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft¹⁾**

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Bearbeiter, Telefon

Ort, Datum, Unterschrift

← Zwischen-/
Gesamtsumme

0514 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung
für die Einfuhr zu einem besonderen Zollverkehr usw. + III B 1 -

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Ⓜ N 601 270 76

Anlage 10

**Anschreibung / Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung**

für die Einfuhr in den freien Verkehr von Rückwaren,
kostenlosen Ersatzlieferungen und
sonstigen unentgeltlich eingeführten Waren

Einführer und Zollbeteiligter, Name und Postanschrift

Einfuhrarten:

Anlage E 2 i zur AWW (76)

Unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr	11
Übergang in den freien Verkehr aus Lager	12

Zulassungs-Nr. Abrechnungszeitraum EUST-Satz

1	2	3	4		6	7	8	9	10	11
			EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)						
Lfd. Nr.	Tag	Vorpapier	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)		Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM	Zollsatz, ggf. Grund o. außerordentlichen Zollvergünstigung	Zollbes.-land	Ort der Einfuhr, Nr. der Eingangsammelstelle
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Benennung der Waren	Codenummer	Lieferbedingung						
1										Grund für die Unentgeltlichkeit
2										
1										Grund für die Unentgeltlichkeit
2										
1										Grund für die Unentgeltlichkeit
2										
1										Grund für die Unentgeltlichkeit
2										
1										Grund für die Unentgeltlichkeit
2										

Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung bitte ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Blatt 4
Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft¹⁾

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Bearbeiter, Telefon

Ort, Datum, Unterschrift

Zwischen-/ Gesamtsumme

**Zahlungsanmeldung
Einfuhranmeldung**
für Entnahmen aus
einem offenen Zollager

Zusätze:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Entnahmemonat: _____

Anlage E2k zur AWW (76)

Zahl der Blätter: _____

Angemeldet als Einfuhr

auf Lager

12

Eingeführt nach

zur Eigenveredelung

82

passiver

zur Lohnveredelung

83

Veredelung

42

1		2		3		4		5		6		7		8	
Herstellungs-/ Ursprungsland		Einkaufsland		Benennung der Waren		Lageraufzeichnungen Zugang - Abgang		Menge in besonderer Maßeinheit		Eigengewicht in vollen kg		Grenzübergangswert in vollen DM		Art und ggf. Grund der Präferenz	
2															
2															
2															
2															
2															
2															
2															

Lagerinhaber, Name und Postanschrift

**4. Ausfertigung - Einfuhrkontrollmeldung -
Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft*)**

Zollstelle, Datum, Nr.

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort, Datum, Unterschrift

Bearbeiter, Telefon

0415 Zahlungsanmeldung + III B I -

Nr 601 155 76

**Anschreibung / Anmeldung
Lagerabmeldung / Zollanmeldung**

für den Übergang von Waren aus einem offenen Zolllager in einen Umwandlungsverkehr, in eine bleibende Zollgutverwendung oder in einen aktiven Veredelungsverkehr des Lagerinhabers

*) Nichtzutreffendes streichen.

Übergänge

in einen Umwandlungsverkehr	Nachweisung II	EA <input type="checkbox"/> 12
in eine bleibende Zollgutverwendung		
a) Lieferung an die ausl. Streitkräfte	Nachweisung II	<input type="checkbox"/> 12
b) andere	Nachweisung II	<input type="checkbox"/> 12
in einen Eigenveredelungsverkehr	Nachweisung III	<input type="checkbox"/> 22
in einen Lohnveredelungsverkehr	Nachweisung IV	<input type="checkbox"/> 32

Anlage E 2 I zur AWW (76)

Anlage 13

3694

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1976, Teil I

1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	2	Zahl, Art, Zeichen u. Nr. der Packstücke usw. Benennung der Waren Art u. ggf. Nr. des Präferenznachweises	Codenummer	Menge in besonderer Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	b) insgesamt	Zollsatz ggf. Grund der außerordentlichen Zollvergünstigung	
Lfd. Nr.	Herstellungs/ Ursprungsland Einkaufsland							
2								
2								
2								
2								
2								
2								

Lagerinhaber, Name und Postanschrift

**Blatt 6 - Einfuhrkontrollmeldung -
Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft *)**

Zollstelle, Datum, Nr.

Zulassung	Monat
-----------	-------

Ich versichere, daß die angeschriebenen Waren dieselben wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten.
Ort, Datum, Unterschrift

Bearbeiter, Telefon

0423 Anschreibung/Lagerabmeldung/Zollanmeldung für den Übergang aus dem offenen Zolllager in einen besonderen Verkehr + - III B 1 -

Anlage Z 1 zur AWW **Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr** **Ausfertigung für die Deutsche Bundesbank**
 Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung

52: An (beauftragtes Geldinstitut)		Bereichs Nr.

32: Währung	Betrag in Ziffern	DM-Gegenwert (vom Geldinstitut einzusetzen)
Betrag in Worten		
50: Auftraggeber (Meldepflichtiger)		
Name		
Straße		
Ort		

Stark umrandete Felder sind vom Meldepflichtigen (Auftraggeber) nicht auszufüllen

Die gerasterten Felder stehen für Angaben zur Verfügung, die das mit der Ausführung des Zahlungsauftrages beauftragte Geldinstitut benötigt.

Angaben zur Meldung nach § 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung
 Falls Platz nicht ausreicht, Anlage verwenden

Die vorstehende Zahlung betrifft (Zutreffendes am linken Rand ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und entsprechende Zeilen ausfüllen)		Bei Akkreditiven letzten Tag der Gültigkeitsdauer angeben		B	
<input type="checkbox"/> I Waren-einfuhr	a) Einkaufsland	b) Betrag in DM ohne Pfennig		C	
<input type="checkbox"/> II Transithandel (§ 40 Abs. 2 AWW)	c) Warenbezeichnung	d) Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	A	D	
Sofern die Ware bereits an Gebietsfremde veräußert ist (durchgehandelte Transithandelsgeschäfte) ¹⁾		e) Einkaufsland	f) Betrag in DM ohne Pfennig		
g) Warenbezeichnung (nur ausfüllen, wenn die eingekaufte Ware durch Bearbeitung ihre Beschaffenheit verändert hat)	h) Eingang des Verkaufserlöses ²⁾ Monat und Jahr	i) Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	k) Käuferland	l) Verkaufspreis Betrag in DM ohne Pfennig	
<small>1) Sofern die Ware noch nicht veräußert ist, ist der Verkaufserlös im Zeitpunkt des Eingangs auf Anlage Z 4 zur AWW zu melden. — 2) Sofern der Verkaufserlös noch nicht eingegangen ist, voraussichtlichen Zeitpunkt des Eingangs angeben.</small>					
<input type="checkbox"/> III Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, sonstige Ausgaben	m) Kennzahl laut Leistungsverzeichnis	n) Gläubigerland	o) Anlageland (bei Vermögensanlagen außerhalb des Wirtschaftsgebietes)	p) Betrag in DM ohne Pfennig	
q) Nähere Angaben über den Zahlungszweck (Wichtigste Einzelheiten des Grundgeschäfts — bei Krediten und Darlehen auch ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist — angeben, z. B. Erwerb eines Grundstückes in, Darlehensgewährung an ein Unternehmen in, Rückzahlung eines in, aufgenommenen Kredits Lizenzgebühr für ein ausländisches Patent)					

Datum _____ Telefon _____

Firma, Unterschrift und Gewerbe _____

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
7. 12. 76 Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zur Änderung der Verordnung über den Mindestweingeistgehalt von Trinkbranntweinen	240	21. 12. 76	1. 1. 77
10. 12. 76 Sechste Änderungsverordnung zur 7. BAA-LeistungsDV-LA 621-I-BAALDV 7	242	23. 12. 76	24. 12. 76

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
25. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2848/76 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	26. 11. 76	L 324/15
25. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2849/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern	26. 11. 76	L 324/17
25. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2850/76 der Kommission über die Versorgung der italienischen Interventionsstelle mit einer zweiten Tranche Magermilchpulver, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76	26. 11. 76	L 324/19
25. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2851/76 der Kommission zur Wiederholung einer Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Peru im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	26. 11. 76	L 324/22
25. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2852/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	26. 11. 76	L 324/23
25. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2853/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	26. 11. 76	L 324/24
25. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2854/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 11. 76	L 324/25
25. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2855/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	29. 11. 76	L 330/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2865/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 11. 76	L 329/23
26. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2866/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 11. 76	L 329/25
26. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2867/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	27. 11. 76	L 329/27
26. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2868/76 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	27. 11. 76	L 329/30
26. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2869/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	27. 11. 76	L 329/32
26. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2870/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	27. 11. 76	L 329/34
26. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2871/76 der Kommission über die Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauften Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welt-nährungsprogramm für Ägypten	27. 11. 76	L 329/47
26. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2872/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Catholic Relief Services	27. 11. 76	L 329/51
26. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2873/76 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 223/76 zur Einführung der Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Absatz von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen	27. 11. 76	L 329/54
26. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2874/76 der Kommission zur Festsetzung der in Artikel 3 a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	27. 11. 76	L 329/55
26. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2875/76 der Kommission zur Festlegung der Mengen gefrorenen Rindfleisches, das die zweite Tranche der an die italienische Interventionsstelle zu überführenden Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 bildet	27. 11. 76	L 329/57
26. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2876/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 11. 76	L 329/55
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2878/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	30. 11. 76	L 331/3
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2879/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/76 hinsichtlich der befristeten Anwendung einer Sonderbestimmung für die Zahlung der Beihilfe für im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiertes oder zu Mischfutter verarbeitetes Magermilchpulver	30. 11. 76	L 331/4
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2880/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 11. 76	L 331/5
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2881/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 11. 76	L 331/7
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2882/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 11. 76	L 331/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2883/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 11. 76	L 331/12
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2884/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 11. 76	L 331/14
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2885/76 der Kommission zur Festsetzung der im Dezember 1976 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	30. 11. 76	L 331/16
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2886/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 11. 76	L 331/18
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2887/76 der Kommission über die Mitteilungen betreffend die Anwendung der Regelung über Einfuhrlizenzen und Voraussetzungsbescheinigungen im Rindfleischsektor	30. 11. 76	L 331/24
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2889/76 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien	30. 11. 76	L 331/27
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2890/76 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland	30. 11. 76	L 331/28
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2891/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	30. 11. 76	L 331/29
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2892/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	30. 11. 76	L 331/35
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2893/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 11. 76	L 331/37
Andere Vorschriften		
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2829/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein und der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76, durch die diese Verordnung geändert wird, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	26. 11. 76	L 328/1
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2842/76 des Rates zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs hinsichtlich des auf bestimmte Weine anzuwendenden Wechselkurses	26. 11. 76	L 327/2
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2856/76 des Rates über die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltende Zollbehandlung bei der Einfuhr bestimmter Waren aus den neuen Mitgliedstaaten	27. 11. 76	L 329/1
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2857/76 des Rates über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Flugzeuge für maschinellen Antrieb, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, aus Tarifstelle ex 88.02 B II c)	27. 11. 76	L 329/8
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2858/76 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe tropischer Waren	27. 11. 76	L 329/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2859/76 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	27. 11. 76	L 329/11
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2860/76 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2886/75 für 1976 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 11. 76	L 329/15
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2861/76 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2883/75 für das Jahr 1976 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gewirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 11. 76	L 329/16
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2862/76 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1976	27. 11. 76	L 329/17
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2863/76 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1976	27. 11. 76	L 329/19
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2864/76 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für hochraffiniertes Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1976	27. 11. 76	L 329/21
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2877/76 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte	30. 11. 76	L 331/1
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2888/76 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2757/76 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in Taiwan	30. 11. 76	L 331/26
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2894/76 des Rates zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kartoffeln der Tarifstellen 07.01 A I, II a) und III b)	1. 12. 76	L 332/1
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2733/76 der Kommission vom 10. November 1976 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Weißzucker im Besitz der belgischen Interventionsstelle und über die zeitweise Aussetzung der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 (ABl. Nr. L 310 vom 11. 11. 1976)	17. 11. 76	L 317/12
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2697/76 der Kommission vom 5. November 1976 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 über den Transfer von gefrorenem Interventionsfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle (ABl. Nr. L 304 vom 6. 11. 1976)	18. 11. 76	L 318/20
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2745/76 der Kommission vom 11. November 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 315 vom 15. 11. 1976)	18. 11. 76	L 318/20
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976)	19. 11. 76	L 319/30

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 310. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 15. Dezember 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 236 vom 15. Dezember 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,90 DM (5,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.